

Ueber die staatsrechtlichen Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft.

(Nach allgemeinen bundesrechtlichen Principien, sowie nach den
Grundsätzen des württemberg. Partikularrechts).

Von Oberregierungsrath **Golther** in Stuttgart.

Sehr controvers im Deutschen Staatsrecht ist die Frage, welche Wirkungen die Veräußerung einer standesherrlichen Besitzung ausserhalb der standesherrlichen Familie in staatsrechtl. Beziehung aussere, ob die standesherrlichen Rechte durch eine solche Veräußerung erlöschen, oder ob dieselben auf den neuen Erwerber übergehen, beziehungsweise ob sie für den Fall, dass der neue Besitzer für seine Person dem standesherrlichen Adel nicht angehören sollte, insolange als ruhend zu betrachten seien, bis die Besitzung wieder in die Hände eines persönlich qualificirten, d. h. zum standesherrlichen Adel gehörigen Erwerbers gelange. Da diese Frage, wie so manche andere auf die Rechtsverhältnisse der Standesherrn bezüglichen Detail-Fragen, in der Literatur des deutschen Staatsrechts bis jetzt noch wenig zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung gemacht worden ist, so hat sich der Verfasser bestimmen lassen, die nachstehende Abhandlung, welche in ihren Grundzügen schon vor einigen Jahren niedergeschrieben wurde, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Vielleicht gibt dieselbe dazu Anlass, dass auch andere Stimmen über diese Frage, deren praktische Wichtigkeit auf der Hand liegt, sich

vernehmen lassen. Mögen Andere zu einem andern Resultate gelangen, die Wissenschaft kann nur dabei gewinnen, wenn eine Sache von verschiedenen Seiten behandelt und von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet wird. Die richtige Ansicht wird wohl am Ende hier, wie in anderen Fragen des öffentlichen und Privatrechts, die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

I.

Ehe wir auf die Frage selbst eingehen, möge es uns gestattet sein, einige allgemeine Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn überhaupt vorzuschicken.

Bekanntlich versteht die deutsche Bundesakte unter Standesherrn die »im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände«, d. h. diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche bis zum Zeitpunkt der Mediatisirung mit Reichsstandschaft im deutschen Reiche versehen waren und nunmehr mit ihren vormals reichsständischen Besitzungen der Souveränität eines deutschen Bundesstaates unterworfen sind.

Diesen vormaligen Reichsständen, »den unglücklichen Opfern einer vergangenen Zeit,« — wie sie bei Eröffnung der Bundesversammlung in dem ersten Präsidialvortrag vom 11. November 1816 genannt werden — sollten mit Rücksicht auf den ihnen zugegangenen Verlust der Reichsstandschaft und Landeshoheit und der bedeutenden aus der letzteren herfließenden Gerechtesame — gleichsam als einige Entschädigung — gewisse Zusicherungen in Beziehung auf ihren künftigen Rechtszustand ertheilt werden. Es enthält desshalb schon die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 einige hieher gehörige Bestimmungen. Nachdem nämlich in Art. 26 als Souveränitäts-Rechte, welche den Bundesgliedern auch in den mediatisirten Besitzungen zustehen sollen, »Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, militärische Conscription oder Recrutenzug und Recht der Auflagen« bezeichnet sind, bestimmen die nachgenannten Artikel zu Gunsten der Mediatisirten Folgendes :

§ 27. »Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privat-Eigenthum ohne Ausnahme alle

Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehören, namentlich das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hütten-Werke, der Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, sowie die aus besagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter sollen in Rücksicht der Auflagen wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses gehalten werden, unter dessen Souveränität sie kraft des gegenwärtigen Vertrags stehen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen, so werden jene den Domainen und Gütern der privilegiertesten Classe gleichgehalten.

Uebrigens können besagte Domainen und Rechte an keinen der Konföderation fremden Souverän verkauft noch auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souveränität sie stehen, angeboten worden sind.«

Art. 28. »In peinlichen Fällen geniessen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz, das heisst das Recht, von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf die Einziehung ihrer Güter ausgesprochen oder verhängt, sondern nur die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.«

Art. 30. »Die besondern Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Graf- oder Herrschaft, die unter die Souveränität eines der conföderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staat und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältniss der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverän erwirbt und die Fürsten und Grafen nach obigen Bestimmungen behalten.«

Art. 31. »Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben soll frei sein, ihre Residenz zu verlegen, wohin sie wollen, nur muss diese in den Staaten eines Mitgliebes oder Allirten der rheinischen Conföderation oder in den Besitzungen sein, welche sie mit Souveränität ausserhalb des Gebiets besagter Conföderation behalten. Sie können alsdann ihre Einkünfte oder

Kapitalien beziehen, ohne irgend einem Recht oder irgend einer Auflage unterworfen zu sein ¹⁾.«

Es ist bekannt, dass die Bestimmungen der Rheinbundesacte in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden vollzogen und dass in einigen Staaten den Mediatisirten eine Reihe von den ihnen zugesicherten Rechten vorenthalten wurden, was zu mancherlei Beschwerden derselben Anlass gab. So wurde ihnen namentlich in Württemberg die anfänglich eingeräumte Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Steuerfreiheit entzogen und die in Art. 31 eingeräumte Aufenthaltsfreiheit beschränkt, das Gericht von Ebenbürtigen in peinlichen Strafsachen nicht eingeräumt, bei Theilung der Schulden nur die Herrschafts- oder Kammerschulden, nicht die Landes- oder Steuerkassen-Schulden übernommen.

Sehr bezeichnend für die Zeit, in welcher die Rheinbundesacte entstanden und für den napoleonischen Einfluss, unter welchem sie zu Stande gekommen ist, muss uns sogleich der Umstand in die Augen fallen, dass dieselbe über die Angehörigkeit der Mediatisirten zum hohen Adel in Deutschland und über das sich hieraus ergebende Recht der Ebenbürtigkeit sowie über das Recht der Autonomie und die Aufrechterhaltung der Familien-Verträge keine Bestimmungen enthält, und dass darin eben so wenig von einem Standschaftsrecht die Rede ist, während jene Acte sich über die aus dem Eigenthum fließenden Rechte, und insbesondere über die sogenannten Patrimonial-Rechte sehr ausführlich verbreitet. Die Begriffe des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit sind historische Begriffe, welche mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Adels im deutschen Reiche im engsten Zusammenhange stehen. Das Gleiche gilt von dem in der frühern öffentlichrechtlichen Stellung der vormaligen Reichsstände wurzelnden Autonomie-Rechte und von den — einen Ausfluss dieses Rechts bildenden — Familien-Verträgen. Solche Begriffe konnten so wenig als ein standesherrliches Standschaftsrecht in das System des abstrakt nivellirenden napoleonischen Absolutismus passen.

1) Diese Uebersetzung ist aus Winkopp „Die rheinische Conföderationsacte“ entnommen, wobei eine Publication im bayerischen Regierungsblatt zu Grunde liegt.

An die Stelle des alten historischen Adels sollte ein neuer militärischer Verdienstadel, an die Stelle der landständischen Verfassungen der absolute Wille des Herrschers treten, welcher jenen neu creirten, dem Willen seines Schöpfers unbedingt gehorsamen Adel zur Erhöhung des Glanzes seines Throns um sich versammelte.

Als es sich im Jahre 1815 um die Gründung einer neuen Föderativ-Verfassung für Deutschland an die Stelle des aufgelösten deutschen Reiches handelte, traten auch die Mediatisirten beim Wiener Congresse mit ihren Ansprüchen auf. Ihre Bemühungen, die verlorene Landeshoheit wieder zu erlangen, mussten erfolglos bleiben. Eine solche Wiederherstellung musste den auf dem Wiener Congresse versammelten deutschen Staaten als eine politische Unmöglichkeit erscheinen. Zwar wurde in Art. 6 der Bundesacte die Bestimmung aufgenommen, dass die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen werde, ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen. Es war aber von Anfang an vorauszusehen, dass es zu einem solchen Zugeständnisse niemals kommen werde, wie es denn auch — abgesehen von allem Andern — in der That eine eigenthümliche staatsrechtliche Anomalie wäre, den Mediatisirten, welche eben durch die Mediatisirung ihre Souveränität verloren haben und in die Classe von Unterthanen der einzelnen deutschen Staaten getreten sind, eine Stimme im Rathe der souveränen deutschen Staaten an der Seite der letzteren zu verleihen.

Um so mehr erachteten sich aber die Gründer des deutschen Bundes für verpflichtet, den vormaligen Reichsständen solche Vorrechte einzuräumen und bundesrechtlich zu garantiren, welche man mit den bestehenden politischen Verhältnissen in Einklang bringen zu können glaubte. Diese bundesrechtlichen Zusicherungen sind in Art. 14 der deutschen Bundesacte ertheilt, welcher folgende hieher gehörige Bestimmungen enthält:

»Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; — sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;

2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

3. privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besetzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen

Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreff erlassene k. bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm untergelegt werden.«

Eine Vergleichung dieser Bestimmungen mit denjenigen der Rheinbundesacte zeigt auf den ersten Blick, dass, während die letztere hauptsächlich nur die Eigenthums- und Grundherrlichkeits-Rechte der Mediatisirten im Auge hatte, die Absicht der deutschen Bundesacte offenbar zugleich darauf gerichtet war, denselben als Analogon der früheren Reichsständschaft eine gewisse politische Stellung in den deutschen Bundesstaaten zu verschaffen, dass überhaupt in der deutschen Bundesacte den früheren historischen Verhältnissen, der vormaligen Stellung der Mediatisirten im deutschen Reiche möglichst Rechnung getragen werden wollte. Hierauf weisen nicht nur die Bestimmungen über die Angehörigkeit zum hohen Adel und über das Recht der Ebenbürtigkeit, die Aufrechterhaltung der bestehenden Familien-Verträge nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, sowie die Zusicherung des Rechtes der Autonomie bezüglich der Güter- und Familien-Verhältnisse, sondern es weist hierauf vor Allem auch die Bestimmung hin, dass die Häupter dieser fürstlichen und gräflichen Häuser als die ersten Standesherrn in dem Staat, zu welchem sie gehören, zu betrachten sein sollen, wobei die Bundes-Acte offenbar hauptsächlich ein standesherrliches Ständschaftsrecht in der Ständeversammlung des betreffenden Staats im Auge hatte. Die Bundesacte hat desshalb auch sicherlich nicht ohne Absicht den Satz an die Spitze des Art. 14 gestellt, dass es sich darum handle, den vormaligen Reichsständen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen. Zur Sicherung eines solchen gleichförmig bleibenden Rechtszustandes enthält sodann noch der Art. 63 der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820 die Bestimmung, dass diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen der vormaligen Reichsstände einverleibt worden, gegen den Bund zur unverrückten Aufrechterhaltung der durch Art. 14 der Bundesacte begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet bleiben, und dass den Mediatisirten bei

Streitigkeiten über die Anwendung der in Gemässheit dieses Artikels erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshilfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten bleibe, sowie dass die letztere verpflichtet sei, falls sie die Beschwerde begründet finde, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Fasst man die den Standesherrn in der Bundesacte gewährleisteten Rechte näher ins Auge, so ergibt sich zunächst eine Eintheilung derselben, welche für die uns gegenwärtig vorliegende Frage — wie aus dem Weiteren näher erhellen wird — von Bedeutung ist. Die diessfälligen Bestimmungen der Bundesacte zerfallen nämlich — wie schon Klüber in seinem Werke »Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten« hervorgehoben hat — in drei Kategorien, erstens solche, welche den Rechtszustand der Standesherrn zu dem deutschen Bunde, zweitens solche, welche ihr Rechtsverhältniss zu sämmtlichen Bundesstaaten betreffen, drittens endlich solche, welche sich nur auf das Verhältniss zu demjenigen Bundesstaate, dem ein Standesherr angehört, beziehen. Die erste Kategorie kann hier füglich bei Seite gelassen werden, weil es sich in dieser Beziehung nicht von bereits begründeten Rechten der Standesherrn handelt, insoferne bloss die schon oben erwähnte, wohl schwerlich jemals praktisch werdende Bestimmung der Bundesacte wegen Verleihung etwaiger Curiatstimmen an die Mediatisirten hieher gehört. Um so wichtiger sind aber die beiden andern Kategorien von bundesrechtlichen Bestimmungen.

Unter diejenigen Rechtszuständigkeiten, welche das Verhältniss der Standesherrn zu sämmtlichen Bundesstaaten betreffen, gehören die Angehörigkeit zum hohen Adel, das Recht der Ebenbürtigkeit und das nachträglich durch die Bundesbeschlüsse vom 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829 festgesetzte Recht der Standesherrn auf Ertheilung eines »ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessenen Ranges und Titels«, insbesondere des Prädikats »Durchlaucht«, beziehungsweise »Erlaucht« (ersteres für die Häupter der fürstlichen, letzteres für die Häupter der gräf-

lichen Familien). Also nur die in lit. a. des Art. 14 der Bundesacte aufgeführten Vorrechte sind solche, welche den Standesherrn in ihrem Verhältnisse zu sämmtlichen deutschen Staaten zustehen, wogegen die in lit. b und c des gedachten Artikels genannten Rechte sich lediglich auf denjenigen Staat oder auf diejenigen Staaten beziehen, zu welchen die Standesherrn gehören. Es ergibt sich dieses schon aus dem allgemeinen Satze, der an der Spitze der lit. b steht: »Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören.« Der zweite Satz, welcher unter lit. b folgt, und die Bestimmungen unter lit. c sind offenbar Ausflüsse jenes allgemeinen Satzes. Wenn die Häupter der reichsständischen Familien die ersten Standesherrn in dem Staate sind, zu welchem sie gehören, so sollen ihnen und ihren Familien auch die entsprechenden Vorrechte in diesem Staate zukommen, sie sollen, wie die Bundesacte selbst sagt, »in demselben« die privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden, sie sollen daselbst das Recht der Autonomie, des privilegirten Gerichtsstandes, der Befreiung von der Militärpflichtigkeit, das Recht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt haben, sie sollen von der Regierung des Staats, welchem sie angehören, nicht gehindert werden können, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Man könnte uns zwar vielleicht entgegenhalten wollen, dass der Beisatz »in dem Staate, zu welchem sie gehören« nur in lit. b, nicht auch in lit. c des Art. 14 zu finden sei. Indessen dürfte diese Einwendung deshalb nicht stichhaltig sein, weil die Art und Weise, wie die Bestimmungen unter lit. c mit den unmittelbar vorhergegangenen in Verbindung gesetzt sind, zur Genüge zeigt, wie wenig die Bundesacte daran gedacht hat, den daselbst aufgeführten Rechten eine andere rechtliche Natur beizulegen, als den unmittelbar vorher erwähnten. Das Wörtchen »überhaupt« deutet offenbar darauf hin, dass die unter lit. c genannten Befugnisse als etwas aufgefasst werden wollten, was mit den in lit. b erteilten Rechtszusicherungen im Zusammenhang steht, als eine weitere Consequenz derselben sich darstellt, und ihnen gleichartig erscheint. Hätten die in lit. c genannten Rechte

als solche bezeichnet werden wollen, welche den Standesherrn in allen deutschen Bundesstaaten, nicht bloss in denjenigen, welchen sie als Standesherrn angehören, zukommen sollen, so hätten sie mit der lit. a des Art. 14 in Verbindung gesetzt werden müssen, was nicht geschehen ist. Auch die Worte »und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören« können als Beweis für die Richtigkeit unserer Auslegung angeführt werden, indem hier offenbar auf das Verhältniss zu einem bestimmten Staate hingewiesen wird. Zu Allem dem kommt noch, dass bei mehreren der in lit. c aufgezählten Rechte eine Beziehung zu anderen Staaten als zu demjenigen, welchem der betreffende Standesherr angehört, oder welchem seine Besitzungen untergeordnet sind, gar nicht denkbar ist. So können namentlich die Patrimonial-Rechte nur gegenüber von demjenigen Staat in Betracht kommen, dessen Souveränität die standesherrliche Besitzung unterworfen ist. Auch die Ausübung des Rechtes der Autonomie kann wohl nur gegenüber von demjenigen Staat, welchem der Standesherr angehört, in Frage kommen. Die Freiheit von der Militärpflicht setzt jedenfalls eine specielle Beziehung zu demjenigen Staate, in welchem die Pflicht erfüllt werden soll, voraus.

Vielleicht wird man uns aber die Bestimmung unter Ziffer 1 der lit. c über die Aufenthalts-Freiheit als eine solche entgegenhalten wollen, welche sich auf das Verhältniss zu sämmtlichen Bundesstaaten beziehe. Dieser Einwendung begegnen wir jedoch mit einer Hinweisung auf die Fassung dieser Ziffer, welche uns ziemlich deutlich auf das Verhältniss des Standesherrn zu demjenigen Staat, welchem er angehört, hinzudeuten scheint und wohl nur in dem Sinne zu verstehen ist, dass die Regierung dieses Staats dem Standesherrn nicht verbieten dürfe, seinen Aufenthalt in jedem beliebigen zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. Bedeutsam ist in dieser Beziehung die Zusammenstellung der zu dem deutschen Bund in friedlichem Verhältnisse stehenden auswärtigen Staaten mit den deutschen Bundesstaaten, eine Zusammenstellung, welche nur dann logisch richtig erscheint, wenn man davon ausgeht, dass die Bundesacte etwaigen Beschränkungen von Seiten der Staaten, zu welchen die Standes-

herrn gehören, wie solche bezüglich der freien Wahl des Aufenthalts vor Emanation der Bundesacte vielfach (z. B. in Württemberg) vorgekommen waren, entgegengetreten wollte. Die fragliche Bestimmung ist desshalb keineswegs in dem Sinne aufzufassen, als ob ein Standesherr aus einem deutschen Bundesstaate, welchem er nicht angehört, wegen Uebertretung der Landesgesetze oder aus überwiegenden staatspolizeilichen Gründen nicht ausgewiesen werden könnte. Dieselbe bezieht sich vielmehr, gleich den übrigen in dem Art. 14. lit. b und c genannten Rechten nur auf das Verhältniss zu demjenigen Staat, welchen die Standesherrn mit ihren vormals reichsständischen Besitzungen unterworfen worden sind und zu welchem sie desshalb auch als Standesherrn gehören.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so ergibt sich uns das Resultat, dass nur die in lit. a des Art. 14 der Bundesacte genannten Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit und die hiemit im Zusammenhang stehenden, auf Titel und Rang sich beziehenden Befugnisse den Standesherrn gegenüber von sämtlichen deutschen Bundesstaaten zustehen, während sie die übrigen Gerechtsame nur gegenüber von demjenigen Staate anzusprechen haben, welchem sie als Standesherrn angehören, wobei übrigens nicht übersehen werden darf, dass ein und derselbe Standesherr bei der Mediatisirung mit seinen vormals reichsständischen Besitzungen unter die Hoheit mehrerer deutscher Staaten gekommen sein kann, in welchem Fall er dann allen diesen Staaten zugleich standesherrlich angehört, also z. B. als württembergischer, bayerischer etc. Standesherr zugleich erscheint.

Hieraus resultiren wichtige praktische Consequenzen. Wenn z. B. ein Standesherr in einem oder mehreren deutschen Staaten mit einem vormals reichsständischen Territorium, in einem andern aber nur mit einem solchen Besitze begütert ist, welchem eine reichsständische Qualität nicht zukommt, so gehört er nur jenen ersteren Staaten als Standesherr an, während er zu dem letztern nur im Verhältnisse eines nicht-standesherrlichen Gutsbesitzers steht. Er kommt also für den letztern Staat überhaupt nicht als Standesherr, sondern lediglich als sog. standesherrlicher Personalist in Betracht, welcher zwar die

Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit auch gegenüber von diesem Staat hat, mithin auch von dem letztern als ein Angehöriger des hohen Adels anerkannt werden muss, welcher aber — sofern nicht etwa partikularrechtlich etwas Anderes bestimmt ist — in allen übrigen Beziehungen diesem Staate gegenüber als ein gewöhnlicher Unterthan erscheint, also insbesondere weder das standesherrliche Standschaftsrecht noch die standesherrlichen Rechte auf befreiten Gerichtsstand, Befreiung von der Militärpflicht etc. ansprechen kann. Denken wir uns ferner den Fall, dass ein Standesherr in einem deutschen Bundesstaat, welchem er nicht als Standesherr angehört, in welchem ihm also die Rechte der Standesherrlichkeit nicht zukommen, ein Verbrechen verübt, so hat er in diesem Staat keinen Anspruch auf befreiten Gerichtsstand, er ist vielmehr, wenn er daselbst ergriffen und abgeurtheilt wird, vor die gewöhnlichen Gerichte zu stellen. Schreiten aber wegen jenes Verbrechens die Gerichte desjenigen Staates gegen ihn ein, welchem er als Standesherr angehört, so hat er nach dem Bundesrechte in diesem Staate einen privilegierten Gerichtsstand zu geniessen.

II.

Auf der Grundlage der bisherigen Ausführungen können wir nun zu der Frage übergehen, welche den Gegenstand unserer hauptsächlichlichen Erörterung bildet, nämlich zu der Frage von den Wirkungen der Veräusserung einer standesherrlichen Besitzung ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie. Die weitere Darstellung wird zeigen, in welcher engem Zusammenhange die Beantwortung dieser Frage mit dem Resultate steht, das wir zuletzt gewonnen haben. Wir haben desshalb die seitherigen Ausführungen als eine nothwendige Einleitung für unsere weitere Untersuchung zu betrachten.

Da weder die Rheinbundsakte noch die deutsche Bundesakte ausdrückliche Bestimmungen über die staatsrechtlichen Wirkungen einer solchen Veräusserung enthält, so sieht man sich bei Beantwortung dieser Frage lediglich darauf angewiesen, im Wege der doctrinellen Interpretation die muthmaassliche Absicht des Bundesgrundgesetzes in dieser Beziehung zu erforschen.

Ehe wir unsere eigene Ansicht näher ausführen, möge es uns zunächst gestattet sein, einen kurzen Ueberblick über die Literatur des deutschen Staatsrechts bezüglich dieses Gegenstandes zu geben.

Klüber sagt in seinem »Oeffentlichen Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten« § 306 n. d. Folgendes:

»In Absicht auf standesherrliche Veräusserungen sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Wird die Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie veräussert, so bleiben die Familienrechte und der standesherrliche Rechtszustand unverändert, nur tritt der Veräusserer, in Ansehung seiner persönlichen standesherrlichen Vorrechte, zurück in die Reihe der einfachen Familienglieder. Geschieht die Veräusserung der Standesherrlichkeit ausserhalb der Familie und nicht an den Staat (bei einer Veräusserung an den Staat erlischt die Standesherrlichkeit nach § 302. III), so können die standesherrlichen Vorrechte, welche auf das Verhältniss zu dem deutschen Bund und zu sämtlichen Bundesstaaten sich beziehen, ohne Einwilligung des Bundes auf den neuen Erwerber nicht übergehen, und die Vorrechte, welche auf das besondere Verhältniss zu dem Inlande sich beziehen, nicht ohne specielle Einwilligung der Staatsregierung. Was aber in solchem Falle den standesherrlichen Rechtszustand des Veräusserers für seine Person und Familie betrifft, sowohl im Verhältniss zu dem deutschen Bund und sämtlichen übrigen Bundesstaaten, als auch zu dem Inland, so kann der Veräusserer auf Fortgenuss nur jener persönlichen und Familienrechte Anspruch machen, welche ihrer Natur nach unabhängig sind von dem Besitze der veräusserten Standesherrschaft, insbesondere hört er auf, dem Staate in dessen Gebiete die Standesherrschaft gelegen ist, standesherrlich speciell anzugehören. Eine Veräusserung zu der Standesherrschaft gehörender Eigenthumsrechte oder davon herrührender Einkünfte hat einen Verlust standesherrlicher Vorrechte nicht zur Folge, weder für den Veräusserer, noch für seine Familie; es gehen bei Veräusserungen dieser Art ausserhalb der Familie die mit der veräusserten Sache verbundenen standesherrlichen Vorrechte z. B. Befreiung von Steuer und Ein-

quartirung ohne besondere landesherrliche Genehmigung auf den neuen Erwerber nicht über.«

Zöpfl spricht sich in seinen »Grundsätzen des allgemeinen und deutschen Staatsrechts« (Vierte Auflage. Band II. § 322) in folgender Weise aus: »Die standesherrlichen Vorrechte werden, soweit sie sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehen, verloren, wenn diese an den Staat abgetreten werden (consolidatio) oder wenn darauf verzichtet wird. Die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familie gehen aber mit der Entäusserung der standesherrlichen Besitzungen an sich nicht verloren, weil keine Gesetzgebung diess sagt und auch überhaupt die persönlichen Privilegien des hohen Adels und namentlich die Ebenbürtigkeit nicht von der Fortdauer des Territorialbesitzes abhängen. —«

»Zweifelhaft könnte es dagegen erscheinen, ob in einem Falle, wo die standesherrlichen Besitzungen an einen Besitzer übergehen, welcher nicht selbst zu derselben oder vielleicht auch überhaupt zu keiner standesherrlichen Familie gehört, jene standesherrlichen Vorrechte, welche sich auf die Besitzungen beziehen, wie Realgerechtigkeiten auf den neuen Erwerber übergehen. Erwägt man jedoch, dass soviel positivrechtlich feststeht, dass die sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehenden Rechte nunmehr als aus dem Eigenthum oder der Grundherrschaft fliessenden Rechte angesehen werden sollen, und dass sie auch zum grössten Theile keine anderen Berechtigungen umfassen, als solche, welche mit adeligen Gütern überhaupt verbunden zu sein pflegen, so wird man kein Bedenken tragen dürfen, den Erwerber einer Standesherrschaft für allerdings befugt zu Ausübung der auf die Besitzungen bezüglichen, den Standesherrn durch die Bundesgesetze als ein Privateigenthum zugesprochenen Rechte zu erklären, wenn er überhaupt persönlich so qualificirt ist, dass er nach der Landesverfassung adelige Güter (Rittergüter) erwerben kann. Nur das Recht, ein Gericht zweiter Instanz zu haben, erscheint als ein so exorbitantes Privilegium, dass der Uebergang desselben an einen Erwerber, der nicht selbst einer standesherrlichen Familie angehört, beanstandet werden muss.«

Zachariä bemerkt in seinem »deutschen Staats- und Bundes-Recht« 2. Auflage. Band I. § 97: »der hohe Adel als Geburtsstand bedingt zweifellos auch die Zuständigkeit der dinglichen Vorrechte dergestalt, dass sie nicht auf jeden Erwerber der Standesherrschaft übergehen, die persönlichen mit dem Geburtsstande verknüpften Rechte dagegen gehen durch Veräußerung der standesherrlichen Besitzung nicht verloren.«

In Maurenbrechers »Grundzügen des heutigen deutschen Staatsrechts« finden wir § 134 folgende Bemerkungen: »Unverkennbar sind diese letzteren dinglichen Rechte (nämlich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeirechte) an den Besitz des Standesgebiets geknüpft. Nach der strengen Analogie mit der alten Reichsverfassung müssen aber auch die persönlichen Vorrechte der Mediatisirten mit dem Besitze ihres Landes, z. B. also bei Veräußerungen des Standesgebietes selbst der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit verloren gehen.« In der Note heisst es sodann noch weiter: »Die Mediatisirten können sie (die oben erwähnten dinglichen Rechte) über andere Besitzungen, wie ihre Standesgebiete, nicht ausüben, sie verlieren dieselben mit Veräußerung ihres Standesgebiets. In diesem Sinne sind jene Rechte wirkliche Realberechtigungen. Sie sind es auch in dem anderen Sinne, dass jeder ebenbürtige Erwerber eines Standesgebiets das Recht erlangt, sie auszuüben. Allein ebenbürtig muss dieser neue Erwerber sein. Die Rechte gehen mithin nicht auf jeden Erwerber über.«

Dresch unterscheidet in seinen »Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts« zwischen den auf den standesherrlichen Besitzungen ruhenden Rechten, zu welchen er insbesondere die Patrimonialrechte zählt, und den persönlichen Vorrechten, unter welche er auch das Standschaftsrecht rechnet. Bei den ersteren nimmt er, abweichend von seiner früheren, in dem Werke über das »bayerische Staatsrecht« aufgestellten Ansicht, an: »dass dieselben auf jeden neuen Erwerber übergehen können, vorausgesetzt, dass er überhaupt zur Ausübung gutsherrlicher Rechte und gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach den Landesgesetzen fähig sei.« Dresch beruft sich hiebei insbe-

sondere auf den im Eingang von uns wörtlich angeführten Art. 27 der Rheinbundsacte, wonach nicht bloss die Domänen der Standesherrn, sondern auch ihre Herrenrechte, namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die Forstgerichtsbarkeit und Polizei, die gesammte niedere Polizei, alle mit Ausübung dieser Rechte verbundenen Einkünfte für Privat-Eigenthum erklärt seien. Auch die Bestimmung eben dieses Artikels der Rheinbundsacte, wonach die Domänen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverän verkauft, noch auf andere Art veräußert werden können, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souveränität sie stehen, angeboten worden seien — auch diese Bestimmung führt *Dresch* zu seinen Gunsten an, indem das freie Veräußerungsrecht der Standesherrn »durch die beigeetzte Ausnahme einer einzigen Beschränkung noch mehr ins Licht gesetzt« werde. Die Bundesacte stehe aber diesen Bestimmungen nicht nur nicht entgegen, sondern es seien auch nach ihr die den Standesherrn eingeräumten Jurisdictionen- und anderen Patrimonialrechte (Ziff. 4 des Art. 14) als Ausflüsse des Eigenthums anzusehen. Was die persönlichen Rechte anbelangt, so gehen nach *Dresch* die Vorrechte, welche ausdrücklich den Häuptionern der standesherrlichen Familien eingeräumt seien, wie das Standschaftsrecht und das Gericht der Ebenbürtigen, durch die Veräußerung der standesherrlichen Besitzungen verloren. Eben dasselbe behauptet *Dresch* auch von dem hohen Adelsstand und der Ebenbürtigkeit, weil hiezu nicht nur persönliche Unmittelbarkeit, sondern der Besitz eines reichsständischen Gutes erfordert werde. In Ansehung der übrigen persönlichen Vorrechte stehen zwar der Fortdauer derselben keine so gewichtigen Gründe entgegen; doch scheine die Fortdauer hier mehr Sache der Gnade (von Seiten des betreffenden Landesherrn) als des strengen Rechtes. Nur in Beziehung auf die pecuniären Vorrechte der Standesherrn, insbesondere die persönlichen Steuerprivilegien, möchte *Dresch* eine Ausnahme machen, weil die Rheinbunds-Acte und die deutsche Bundesacte den Rest des Einkommens, der den Standesherrn verblieben sei, ihnen ungeschmälert erhalten wissen wolle.

III.

Nachdem wir im Vorstehenden unseren Lesern einen Ueberblick über die verschiedenen bisher in der Theorie des deutschen Staatsrechts bezüglich der vorliegenden Frage aufgestellten Ansichten gegeben haben, gehen wir nunmehr auf die Entwicklung unserer eigenen Auffassung über, welche mit keiner von diesen Ansichten, weder im Resultat noch in der Begründung, vollständig zusammentrifft.

Zunächst müssen wir hier daran erinnern, dass dem Art. 14 der Bundesacte, dessen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Standesherrn beziehen, wir oben wörtlich ausgehoben haben, die ausgesprochene Absicht zu Grunde liegt, »den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen.« Es werden desshalb »diesen fürstlichen und gräflichen Häusern« die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit zuerkannt; »die Häupter dieser Häuser« werden als die ersten Standesherrn in dem Staat, zu dem sie gehören, bezeichnet; »sie und ihre Familien« sollen die privilegirteste Classe in demselben bilden; überhaupt werden »ihnen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen« alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Hieraus geht unseres Erachtens unzweideutig hervor, dass die Absicht der Bundesacte lediglich dahin ging, den im Jahr 1806 und seitdem der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten unterworfenen vormaligen Reichsständen für die verlorene Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit eine gewisse Entschädigung dadurch zu gewähren, dass ihnen in Beziehung auf ihre Personen, Familien und ihre vormaligen reichsständischen Besitzungen bestimmte Rechte und Vorzüge zu Begründung eines gleichförmig bleibenden Rechtszustandes zugesichert wurden. Eben hieraus folgt aber nach unserem Dafürhalten ebenso auch mit logischer

Nothwendigkeit, dass ihnen die fraglichen Rechte nur in Beziehung auf ihre vormalig reichsständische Besitzungen, welche sie zur Zeit der Mediatisirung inne hatten, nicht aber in Beziehung auf andere erst später erworbene Besitzungen eingeräumt werden wollten, und dass die Bundesacte jene Rechte nicht den vormalig reichsständischen Besitzungen an und für sich, sondern nur in sofern sie sich im Besitze jener vormalig reichsständischen Familien befinden, zusichern wollte. Würde man den Standesherrn die Vorzüge des Art. 14 auch für solche Besitzungen zugestehen, welche sie erst nach der Mediatisirung erworben haben, so würde man den historischen Standpunkt, den offenbar die Bundesacte einnehmen wollte, die historische Beziehung der reichsständischen Familien zu ihrem vormaligen reichsständischen Territorium bei Seite setzen. Die Bundesacte fasste offenbar die vormaligen Reichsstände, welchen sie einen gewissen Ersatz für die verlorne Reichsunmittelbarkeit gewähren wollte, in Beziehung auf ihr reichsständisches Gebiet, mit welchem sie mediatisirt worden waren, nicht aber auf andere beliebige Besitzungen, welche sie zufälliger Weise etwa damals schon inne haben oder später erwerben mochten, ins Auge, sie konnte sie nur in dieser Beziehung auffassen, indem sie ihnen sonst wegen eines Besitzes eine Entschädigung gewährt hätte, für welchen sie eine solche überall nicht anzusprechen hatten. Nur in Beziehung auf dieses reichsständische Territorium kamen sie überhaupt als Reichsstände in Betracht, nur für diesen Besitz, nicht aber für beliebige andere Besitzungen konnte es sich also um Herbeiführung eines gleichförmig bleibenden Rechtszustandes handeln.

Auf der andern Seite konnte aber auch die Absicht der Bundesacte nicht dahin gerichtet sein, für diese vormalig reichsständischen Besitzungen an und für sich und ohne specielle Beziehung auf die mediatisirten Familien besondere Vorzüge zu creiren. Denn nicht davon konnte es sich handeln, einem beliebigen Dritten, der möglicher Weise später einmal in den Besitz eines solchen vormaligen Reichslandes kommen mochte, gewisse Rechte einzuräumen, sondern nur derjenigen reichsständischen Familie, welche mit diesem Gebiete

mediatisirt worden war, sollten in Beziehung auf dasselbe, als Ersatz für dasjenige, was diese Familie verloren hatte, specielle Befugnisse zugesichert werden. Es geht dieses aus den von uns oben angeführten Worten der Bundesacte so schlagend hervor, dass wir in dieser Hinsicht die wörtliche, wie die logische Interpretation zu unseren Gunsten geltend machen können.

Wir können das Bisherige in den beiden Sätzen zusammenfassen: 1) Die in Art. 14 der Bundesacte enthaltenen Rechte, soweit bei denselben überhaupt der Besitz einer Standesherrschaft in einem bestimmten deutschen Staate in Betracht kommt, wollten den Standesherrn nur in Beziehung auf ihre vormals reichsständischen Besitzungen, mit welchen sie der Souveränität eines deutschen Bundesstaates unterworfen worden sind, nicht aber in Beziehung auf nicht-reichsständische Besitzungen, welche sie etwa damals schon zufällig inne hatten, oder auf später erworbene Güter — mögen die letzteren vormals reichsständisch gewesen sein oder nicht — zugestanden werden. 2) Die in Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechte wollten nicht den vormals reichsständischen Besitzungen an und für sich, sondern nur in Beziehung auf die reichsständischen Familien, welche mit denselben mediatisirt worden sind, oder, was dasselbe ist, nur diesen Familien in Beziehung auf jene Besitzungen, nicht aber beliebigen dritten Personen zugestanden werden.

Gehen wir von diesen beiden Sätzen, welche den Cardinalpunkt unserer Ausführung bilden, auf die Frage von den staatsrechtlichen Wirkungen der Veräußerung einer vormals reichsständischen Besitzung über, so müssen wir zunächst den Fall separat betrachten, wo eine solche Veräußerung innerhalb derjenigen standesherrlichen Familie erfolgt, welche mit dieser Besitzung mediatisirt worden ist. Da, wie wir so eben gesehen haben, die Absicht der Bundesacte dahin ging, den vormals reichsständischen Familien in Absicht auf die von ihnen bei der Mediatisirung inne gehaltenen reichsständischen Territorien gewisse Rechte zu verleihen, so kann auch der standesherrliche

Rechtszustand der betreffenden Familie durch eine solche Veräußerung nicht alterirt werden, weil ja die Besizung innerhalb der Familie bleibt. Es hat mithin, wie schon Klüber mit Recht bemerkt hat, eine solche Veräußerung zunächst nur die Folge, dass der Veräußerer, in Ansehung seiner persönlichen standesherrlichen Vorrechte in die Reihe der einfachen Familienglieder zurücktritt. Wir müssen übrigens hiebei ausdrücklich daran erinnern, dass das Wort »Familie« hier, wie überhaupt bei Erörterung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse, in dem engeren Sinne zu verstehen ist, welchen das deutsche Privatfürstenrecht mit diesem Begriffe verbindet, wonach also insbesondere alle aus einer unebenbürtigen Ehe Abstammenden, sowie die durch Heirath in eine andere Familie Eingetretenen nicht zu der betreffenden standesherrlichen Familie gehören. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass solche Veräußerungen innerhalb der standesherrlichen Familie, mit Rücksicht auf die bei diesen Familien »nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung« (Art. 14. lit. c. Ziffer 2 der Bundesacte) geltenden autonomischen Bestimmungen, in der Regel nur an den präsumtiven Erben und nur, wenn dieser oder die weiteren Näherberechtigten auf ihr Erbrecht verzichten, an ein entfernteres Familienglied in rechtsgültiger Weise geschehen können, so dass es sich also hiebei nicht sowohl um eine gewöhnliche Veräußerung, als um eine *successio anticipata* handeln wird.

Wir haben es also im Nachstehenden nur mit Veräußerungen ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie zu thun, wobei es, wie wir weiter unten sehen werden, einen Unterschied nicht begründet, ob der neue Erwerber dem standesherrlichen Adel angehört oder nicht.

Wenn wir die Wirkungen einer solchen Veräußerung ins Auge fassen wollen, so müssen wir unterscheiden zwischen denjenigen Folgen, welche sich für den Veräußerer und seine Familie ergeben, und denjenigen Folgen, welche die Besizung selbst und den neuen Erwerber betreffen.

1) Betrachten wir zunächst die Folgen für den Veräußerer und seine Familie. Hier begründet es einen wesentlichen Unterschied, ob ein Standesherr seine sämtlichen

reichsständischen Besitzungen, mit denen er seiner Zeit der Souveränität des betreffenden Bundesstaates unterworfen wurde, oder nur einen Theil der letzteren veräußert. Im letzteren Falle bleibt der Veräußerer nach wie vor Standesherr in dem betreffenden Staate, er behält das Standschaftsrecht und überhaupt sämtliche in Art. 14 der Bundesacte zugesicherten standesherrlichen Rechte und Vorzüge für sich, seine Familie und die in seinem Besitze verbliebenen vormals reichsständischen Besitzungen. Seine Rechtsverhältnisse und diejenigen seiner Familie bleiben unverändert, mit der einzigen Ausnahme, dass er selbstverständlich in Beziehung auf diejenigen Realitäten, welche er veräußert hat, standesherrliche Rechte nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Es kann auf diese Weise freilich die Anomalie entstehen, dass ein Standesherr wegen eines ganz unbedeutenden noch in seinem Besitze verbliebenen Rests von seinem vormals reichsständischen Territorium die standesherrlichen Rechte, also insbesondere das wichtige Recht der Standschaft auszuüben befugt ist. Es wäre deshalb gewiss aus naheliegenden politischen Gründen sehr wünschenswerth, dass wenigstens bezüglich des Standschaftsrechts eine Minimal-Gränze festgesetzt würde, unter welche eine vormals reichsständische Besitzung, unbeschadet der Ausübung dieses Rechtes, nicht herabsinken dürfe. Da die Bundesacte sich über das Standschaftsrecht nur ganz im Allgemeinen ausspricht und die weitere Entwicklung hier offenbar den einzelnen Landesverfassungen vorbehalten wissen wollte, so würde ein rechtlicher Anstand dabei nicht obwalten, eine solche Bestimmung partikularrechtlich zu treffen. Es wäre diess auch unzweifelhaft im richtig verstandenen Interesse des standesherrlichen Adels selbst gelegen, indem dieser Adel unmöglich wünschen kann, dass das Standschaftsrecht, welches offenbar zugleich mit Rücksicht auf den in der Regel nicht unbedeutenden Umfang der vormals reichsständischen Besitzungen den Standesherrn eingeräumt wurde, von einer Familie ausgeübt werde, deren Grundbesitz in Folge von Veräußerungen auf ein Minimum herabgesunken ist. Wo aber eine solche Minimal-Gränze nicht etwa partikularrechtlich festgesetzt ist, da gilt der Grundsatz, dass auch ein noch so unbedeutender Rest von dem vormals reichsständischen Territorium, den

ein Standesherr in einem deutschen Staate noch besitzt, als genügend erkannt werden muss, um diesem und seiner Familie die Ausübung des Standschaftsrechts, sowie der übrigen standesherrlichen Rechte in diesem Staate zu sichern.

Welches sind nun aber die Folgen für einen Standesherrn, wenn derselbe alle seine reichsständischen Besitzungen, mit welchen er seiner Zeit unter die Hoheit des betreffenden deutschen Staates gekommen ist, veräußert? — Dass er in diesem Falle sämtliche Rechte und Vorzüge für sich und seine Familie verliert, bei welchen eine specielle Beziehung auf die standesherrlichen Besitzungen vorliegt, deren Ausübung durch den Besitz einer Standesherrschaft der Natur der Sache nach überhaupt unzweifelhaft bedingt ist, darüber kann zunächst ein Anstand nicht wohl obwalten. Hieher gehört insbesondere das Standschaftsrecht, welches, obschon kein rein dingliches Recht, doch den Besitz eines vormals reichsständischen Territoriums zur wesentlichen Voraussetzung hat, wie sich schon aus der Analogie der vormaligen Reichsstandschaft ergibt und wie auch in den Verfassungsurkunden der einzelnen deutschen Staaten ausdrücklich anerkannt ist (Württemberg, Bayern, Baden, Hannover, Grossherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau). Dasselbe gilt auch von den Steuerprivilegien, welche sich auf die Besitzungen beziehen, soweit solche in einem Staate noch bestehen sollten, ferner von dem Autonomierecht bezüglich der standesherrlichen Besitzungen, dem befreiten Gerichtsstand, soweit solcher die standesherrlichen Güter betrifft, und von den in Art. 14 lit. c. Ziffer 4 der Bundesacte genannten Patrimonial-Rechten, beziehungsweise deren Surrogaten. Dass alle diese Rechte für die Familie des Veräußerers verloren gehen, folgt mit Nothwendigkeit aus dem Umstande, dass sie den Standesherrn nur in Absicht auf ihre reichsständischen Besitzungen eingeräumt, beziehungsweise durch den Besitz der letzteren bedingt sind.

Auf der anderen Seite scheinen uns aber auch überwiegende Gründe dafür zu sprechen, dass diejenigen rein persönlichen Vorrechte, welche den Mediatisirten in Art. 14. lit. a. der Bundesacte im Verhältniss zu sämtlichen Bundesstaaten, und nicht bloss gegenüber von demjenigen Staat, welchem sie als

Standesherrn angehören, eingeräumt sind — nämlich die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit und die hiemit zusammenhängenden Rechte auf angemessenen Titel und Rang einer standesherrlichen Familie auch dann verbleiben, wenn sie sämtliche reichsständische Besitzungen in einem Staate veräußert hat. Die gegentheilige Theorie von Maurenbrecher und Dresch scheint uns nicht haltbar zu sein. Schon die allgemeine Fassung der lit. a. des Art. 14 der Bundesacte, dass nämlich »diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben solle,« dürfte für unsere Ansicht sprechen. Mit dieser allgemeinen Fassung, wonach offenbar den gedachten fürstlichen und gräflichen Häusern ein bleibendes Vorrecht gegenüber von sämtlichen Bundesstaaten eingeräumt werden wollte, dürfte jene gegentheilige Theorie sich um so weniger in Einklang bringen lassen, als die fraglichen Rechte auch gegenüber von solchen Staaten angesprochen werden können, welchen die betreffenden Mediatisirten als Standesherrn nicht angehören, woraus offenbar erhellt, dass es in Beziehung auf die Geltendmachung dieser Rechte nicht darauf ankommen soll, ob ein Standesherr in dem einzelnen Staate mit reichsständischem Besitze begütert ist, oder nicht. So wenig ein deutscher Staat, in dessen Gebiete eine standesherrliche Familie von Anfang an keine standesherrlichen Besitzungen hatte, die Anerkennung des hohen Adelsstandes und der Ebenbürtigkeit derselben verweigern kann, ebensowenig darf ein deutscher Staat einer solchen Familie diese Rechte deshalb absprechen, weil sie die in seinem Gebiete gelegenen vormals reichsständischen Besitzungen veräußert hat. Die Bundesacte hatte auch ihren guten Grund, wesshalb sie diese Rechte von allen übrigen standesherrlichen Befugnissen unterschieden und als solche bezeichnet hat, welche sich auf das Verhältniss der Mediatisirten zu sämtlichen deutschen Staaten beziehen. Denn es handelt sich hier um Rechte, welche mit dem Geburtsstand verknüpft sind und welche deshalb von der Fortdauer des standesherrlichen Besitzes so wenig als von der An-

gehörigkeit zu einem bestimmten Staate abhängen können. Mit Recht hat Zachariä a. a. O. Note 3 darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Analogie des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 für diese Ansicht spreche, insofern in § 48 desselben allen abtretenden geistlichen Regenten ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range und persönliche Unmittelbarkeit reservirt worden sei.

Wie verhält es sich nun aber mit denjenigen standesherrlichen Rechten, welche sich zwar zunächst nicht auf die standesherrlichen Besitzungen beziehen, welche aber gleichwohl einem Standesherrn, wie wir bereits oben im ersten Abschnitte nachgewiesen haben, nur gegenüber von demjenigen Staate zustehen, welchem er als Standesherr angehört? Wir rechnen hieher insbesondere etwaige persönliche Steuerprivilegien, sofern solche noch in einem deutschen Staate bestehen sollten, die Bestimmung des Art. 14. lit. c. Ziffer 1 bezüglich der Aufenthalts-Freiheit, den befreiten Gerichtsstand in Beziehung auf die Person und Familie des Standesherrn, die Befreiung von der Militärflicht. Man könnte versucht sein, diese Rechte auch denjenigen Standesherrn, welche ihre reichsständischen Besitzungen in einem deutschen Staate veräussert haben, gleichwohl desshalb noch zuzugestehen, weil sie sich zunächst nicht auf den standesherrlichen Besitz beziehen. Es ist diese Ansicht auch vielfach schon aufgestellt worden. Wir kommen aber gleichwohl nach den im ersten Abschnitte aufgestellten Grundsätzen zu einem anderen Resultate und zwar aus folgenden Gründen. Der Standesherr, welcher in einem einzelnen Staate seiner standesherrlichen Besitzungen sich entäussert, hört eben damit auf, diesem Staat als Standesherr anzugehören, wie diess auch von Klüber a. a. O. anerkannt wird. Um einem bestimmten Staate als Standesherr anzugehören, um also z. B. württembergischer, bayerischer Standesherr zu sein, sind zwei Requisite erforderlich, nämlich einmal die persönliche Angehörigkeit zu einer vormals reichsständischen Familie und zweitens der Besitz einer Standesherrschaft in diesem Staate oder genauer gesprochen: der Besitz desjenigen vormals reichsständischen Territoriums, womit jene Familie seiner Zeit

der Hoheit dieses Staates subjcirt worden ist. Fehlt das zweite von diesen Requisiten, was also dann der Fall ist, wenn der Standesherr seine reichsständischen Besitzungen in diesem Staate veräussert hat, so hört er damit auf, diesem Staate standesherrlich anzugehören, also nach unserem Beispiele württembergischer oder bayerischer Standesherr zu sein. Hiedurch ist keineswegs ausgeschlossen, dass er nicht in einem anderen Staate, wo er vielleicht seine standesherrlichen Besitzungen beibehalten hat, auch ferner als Standesherr gelte. Für jenen Staat, in welchem er seine Standesherrschaft aufgegeben hat, kann er nicht mehr als Standesherr, sondern nur noch als standesherrlicher Personalist in Betracht kommen. Erkennt man diese Sätze an, welche unseres Wissens auch in der Praxis sich Geltung verschafft haben, giebt man ferner das bei unserer früheren Ausführung gewonnene Resultat als richtig zu, dass nämlich die Standesherrn nur die in lit. a des Art. 14 der Bundesacte genannten Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit gegenüber von sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, alle übrigen standesherrlichen Rechte aber nur gegenüber von demjenigen Staate, welchem sie als Standesherrn angehören, in Anspruch zu nehmen haben — werden diese Prämissen als richtig anerkannt, so ergiebt sich hieraus mit Nothwendigkeit, dass ein Standesherr, welcher alle seine standesherrlichen Besitzungen in einem deutschen Staate veräussert hat, diesem Staate gegenüber alle standesherrlichen Rechte ausser dem hohen Adel und der Ebenbürtigkeit verliert, dass er also diesem Staate gegenüber nunmehr ganz ebenso als blosser standesherrlicher Personalist erscheint, wie wenn er von Anfang an daselbst keine reichsständischen Besitzungen gehabt hätte. Wir können es desshalb nicht für consequent halten, wenn Dresch in der oben allegirten Abhandlung den Standesherrn auch nach der Veräusserung ihrer reichsständischen Herrschaften die persönlichen Steuerprivilegien (wo solche überhaupt bestehen) noch zugestehen will, ungeachtet er selbst annimmt, dass alle übrigen Vorrechte ausser dem hohen Adelsstande und der Ebenbürtigkeit den Standesherrn nur in dem Staate, welchem sie seiner Zeit mit ihrem Besitz unterworfen wurden, zukommen, und ungeachtet

er im Falle einer solchen Veräußerung sogar die genannten beiden Vorrechte verloren gehen lassen will! — Particularrechtlich kann es allerdings wohl vorkommen, dass auch einem standesherrlichen Personalisten — und diesem stellen wir einen Standesherrn, der seine Standesherrschaft veräußert hat, ganz gleich — befreiter Gerichtsstand und vielleicht auch noch andere Vorrechte, wie den Standesherrn, zukommen. Allein dies beruht eben dann auf dem Particularrecht und den particularrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Adels, oder vielleicht auch darauf, dass jener zufällig mit vormals reichsritterschaftlichen Besitz begütert ist.

2. Nachdem wir im Bisherigen die Folgen der Veräußerung für den Veräußerer und seine Familie abgehandelt haben, gehen wir zur Betrachtung derjenigen rechtlichen Wirkungen über, welche sich für die veräußerte Besitzung selbst, beziehungsweise für den neuen Erwerber ergeben.

Nach den beiden von uns oben aufgestellten und näher nachgewiesenen Sätzen, welche, wie bereits bemerkt, den Cardinal-Punkt unserer Ausführung bilden, müssen wir nothwendig zu dem Resultate gelangen, dass die veräußerte Besitzung die Eigenschaft einer standesherrlichen verliert, und dass mithin von einem Uebergange der standesherrlichen Rechte als solcher auf den neuen Erwerber, mag dieser nun dem hohen Adel angehören oder nicht, in keiner Weise die Rede sein kann. Es ergibt sich dieses mit logischer Nothwendigkeit aus dem oben von uns aus dem Wortlaute und dem Sinn und Geiste der Bundesacte abgeleiteten Satze, dass die standesherrlichen Vorrechte nicht den reichsständischen Besitzungen an und für sich, sondern nur in Beziehung auf die reichsständischen Familien, welche mit denselben mediatirt worden sind, oder, wenn man lieber will, dass jene Rechte nur diesen Familien, nicht aber beliebigen dritten Personen, in Beziehung auf die fraglichen Besitzungen eingeräumt worden sind.

Betrachten wir die standesherrlichen Rechte im Einzelnen, so kann natürlich unter keinen Umständen davon die Rede sein, dass die rein persönlichen Rechte des hohen Adels oder der Ebenbürtigkeit auf den neuen Erwerber übergehen; ebenso wenig

kann Solches bei dem persönlich befreiten Gerichtsstand, der Befreiung von der Militärflicht, bei etwa bestehenden persönlichen Steuerprivilegien in Frage kommen. Dagegen hat man einen solchen Uebergang schon bei denjenigen Vorrechten behaupten wollen, welche, wie das Standschaftsrecht, an den Besitz der Standesherrschaft geknüpft sind, oder welche, wie die Patrimonial-Rechte den Standesherrn in der Bundesacte in Beziehung auf ihre Besitzungen zugestanden wurden. Man stellt alsdann die Sache so dar, dass diese Vorrechte auf dem standesherrlichen Grundbesitz gleichsam als dingliche Rechten und deshalb mit diesem Besitze auf den neuen Erwerber übergehen, dass sie aber nur von einem persönlich Berechtigten, d. h. von einem ebenbürtigen Mitgliede einer vormals reichsständischen Familie ausgeübt werden können, dass sie mithin im Falle des Besitzes-Ueberganges auf einen persönlich Nichtberechtigten ruhen und erst wieder aufleben, wenn die Besetzung in die Hände eines persönlich Berechtigten gelangt. Diese Ansicht hat insbesondere auch v. Mohl in seinem »Staatsrecht des Königreichs Württemberg« Theil I. § 86. Note 4 ausgeführt, übrigens unter Berufung auf Gründe, welche hauptsächlich dem speziell württembergischen Rechte angehören, wesshalb wir auf diese Gründe erst am Schlusse unserer Abhandlung zu sprechen kommen werden, wo wir Einiges über die württembergischen Verfassungs- und Gesetzes-Bestimmungen zu bemerken gedenken. Vorläufig stehen wir lediglich auf dem Boden des gemeinen deutschen Staats- und Bundesrechtes.

Dass diese Ansicht mit dem von uns oben näher entwickelten Sinn der Bundesacte nicht vereinbar ist, ergibt sich aus unserer bisherigen Darstellung von selbst. Wenn die Gründer der Bundesacte die Absicht hatten, den im Jahr 1806 und seitdem mediatisirten vormals reichsständischen Familien dadurch einigen Ersatz für die ihnen zugegangenen Beeinträchtigungen zu gewähren, dass ihnen mit Rücksicht auf diejenigen Besitzungen, womit sie mediatisirt worden waren, gewisse Vorrechte zugesichert wurden, so müssen auch die fraglichen Rechte von dem Augenblick an, wo diese Verbindung der standesherrlichen Besetzung mit der betreffenden standesherrlichen Familie aufhört,

in ihrer Eigenschaft als standesherrliche Vorrechte erlöschen, weil mit dem Aufhören des Grundes auch die Folge von selbst wegfällt.

Was nun aber insbesondere das Standschaftsrecht betrifft, so kann bei diesem auf keinen Fall von einem Uebergang auf den neuen Erwerber die Rede sein, weil dasselbe als ein persönliches Recht erscheint, welches nur in seiner Ausübung durch den Besitz eines vormaligen Reichstaates bedingt ist. Das Standschaftsrecht kann selbstverständlich nicht unter diejenigen Rechte gezählt werden, welche als Ausflüsse aus dem Eigenthumsrechte erscheinen. Die Bundesacte führt dasselbe auch nicht in diesem Zusammenhange auf. Sie drückt sich ganz allgemein dahin aus, dass die Häupter der vormalig reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate seien, zu dem sie gehören. Sie fasst jenes Recht offenbar unter dem Gesichtspunkte einer Ehrenstellung, einer hervorragenden politischen Stellung auf, welche die Mediatisirten zu diesem Staate einnehmen sollen. Wenn es nun auch auf der einen Seite, wie wir schon oben gesehen, keinem Zweifel unterliegen kann, dass der Standesherr, welcher seine Standesherrschaft veräußert, das Standschaftsrecht verliert, weil zu Ausübung dieses Rechtes der Besitz des vormalig reichsständischen Gebiets vorausgesetzt wird, wie Solches auch schon im frühern Reichsstaatsrechte der Fall war, so kann doch auf der andern Seite ebenso wenig davon die Rede sein, dass ein dem Haupte des standesherrlichen Hauses mit Rücksicht auf diese Besizung eingeräumtes politisches Recht, eine demselben zugestandene Ehrenstellung gleich einem Vermögensobjecte gleichsam als eine Pertinenz dieser Besizung auf den nicht zu jener standesherrlichen Familie gehörigen neuen Erwerber überginge. Gerade bei dem Standschaftsrecht tritt die Beziehung zu der betreffenden standesherrlichen Familie in besonders prägnanter Weise vor, wesshalb auch Dresch a. a. O. dasselbe zu den persönlichen Vorrechten der Standesherrn zählt, obschon er nicht verkennt, dass dasselbe durch den Gutsbesitz bedingt sei. Wenn ferner in der Bundesacte ausdrücklich »den Häuptern« der reichsständischen Familien d. h. denjenigen Mitgliedern dieser Familien, welche im Wege der hausgesetzlichen Succession in den Besitz der Standesherr-

schaft gelangt sind, das Standschaftsrecht zugesprochen wird, so ergibt sich hieraus, dass dieselbe das fragliche Recht als ein in der betreffenden standesherrlichen Familie erbliches, wenn schon zugleich durch den fortdauernden Besitz des reichständischen Territoriums bedingtes Privilegium auffasst, welches von dem jeweiligen Familienhaupte als dem Vertreter der standesherrlichen Familie ausgeübt werden soll, so dass auch in dieser Hinsicht die Annahme einer Veräusserlichkeit des fraglichen Rechtes im gewöhnlichen Sinne des Wortes ausgeschlossen bleibt.

Auch die Analogie der frühern Reichsstandschaft bestätigt unsere Auffassung. Mit Recht bemerkt Gönner in seinem »deutschen Staatsrecht« (Landshut 1804) § 136: »Reichsstandschaft ist in dem Sinne ein dingliches Recht, dass sie keine Personalisten duldet, keineswegs aber in dem Sinne, als ob sie dem Lande selbst zukommt, insoweit ist sie vielmehr ein dinglich-persönliches Recht und Besitz eines zu Stimme berechtigenden Landes nur Bedingung der Reichsstandschaft, wesshalb auch kein Reichsstand sein Land, sondern die Gesamtheit aller Stände ohne alle dem Staatsbegriff zuwiderlaufende Theilrepräsentation die Gesamtheit des Reichs im Rechtssinne repräsentirt.«

Ebenso sagt Zöpfl a. a. O. Bd. I. § 92: »die Reichsstandschaft hatte sich im Laufe der Zeit als ein sogen. dinglich-persönliches Recht ausgebildet, d. h. die Voraussetzung ihrer Ausübung war als reale Grundlage die Landesherrlichkeit über ein Land, worauf ein reichsständisches Sitz- und Stimmrecht haftet. Es stand aber dieses Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage dennoch nicht dem Lande selbst zu, sondern es wurde nur als eine persönliche Befugniß des Landesherrn betrachtet.«

Was sodann die Grundsätze anbelangt, welche im vormaligen deutschen Reiche über die Veräusserung eines reichsständischen Territoriums und über die Frage von dem Uebergange der Reichsstandschaft auf den neuen Erwerber bestanden hatten, so darf man nach den Reichsgesetzen und der Doktrin des frühern Reichsstaatsrechts folgende Sätze als zur Zeit des deutschen Reiches geltend ansehen.

Die sog. alten Stimmen, d. h. die bis zum westphälischen Frieden vorhandenen Virilstimmen auf dem Reichstage gingen ipso jure auf den Besitzer des zur Stimme berechtigenden Landes über, ohne dass ein besonderer Consens von Seiten des Kaisers oder der reichsständischen Collegien erforderlich gewesen wäre. Anders verhielt es sich mit den übrigen Stimmen, nämlich den sog. neuen, d. h. den nach dem westphälischen Frieden entstandenen Virilstimmen und mit den Curiatstimmen. Hier ging die Reichsstandschaft im Falle der Veräusserung des Reichslandes nicht ohne Weiteres auf den neuen Besitzer über, sondern sie erlosch vielmehr, sofern nicht etwa von der Reichsgewalt eine Prorogation zugestanden wurde. Für die Errichtung der sog. neuen Stimmen galt seit 1653 der feststehende Grundsatz, dass sie der Kaiser nur mit reichsständischer Zustimmung verleihen konnte. Es wurde nämlich bei neuen Virilstimmen im Fürstenrathe erfordert, dass der Stimmencandidat durch den Besitz einer (nicht reichsritterschaftlichen) Immediatherrschaft qualificirt und in einen Reichskreis aufgenommen sei, dass er einen standesgemässen Anschlag an den Reichslasten sowohl zum Kammergericht als zu der Reichsmatrikel an Geld und Mannschaft übernehme und dass das Kurcollegium, der Fürstenrath und die Bank, auf welcher der Recipient seinen Platz erhalten soll, zu der Verleihung der Stimme seine Einwilligung ertheile. Dieselben Erfordernisse galten auch bei der Errichtung der reichsgräflichen Stimmen, wo ausserdem noch die Reception im Grafencollegium verlangt wurde.

Die nämlichen Grundsätze, welche bezüglich der Verleihung neuer Stimmen galten, waren auch für die Prorogation derselben d. h. für den Uebergang der einem Hause oder einer Linie verliehenen Stimme auf ein anderes Haus oder eine andere Linie maassgebend. Während bei den alten Virilstimmen, welche vor 1648 entstanden waren, eine Einwilligung von Seiten des Reiches nicht erforderlich war, wurde eine solche bei der Prorogation neuer Stimmen entschieden verlangt, weil man davon ausging, dass die neue Stimme nur dieser Linie verliehen worden sei, und mit ihrem Abgang cessire, wenn auch das Land an die andere Linie fiel und diese selbst die persönliche Fürstenwürde trug.

Hienach galt im deutschen Reiche der Grundsatz, dass mit alleiniger Ausnahme der alten Virilstimmen, welche vor 1648 entstanden waren, die Reichsstandschaft erlösche, wenn das Land, an dessen Besitz dieselbe geknüpft war, im Wege der Veräusserung auf einen neuen Erwerber überging. Soweit es sich also nicht um eine alte Virilstimme handelte, konnte der neue Erwerber, der nicht im Wege der Erbfolge, sondern durch eine gewöhnliche Veräusserung in den Besitz eines solchen Reichslandes gelangt war, die Reichsstandschaft nur erhalten, wenn mit Zustimmung des Reiches eine Prorogation der letzteren auf den neuen Erwerber erfolgte (vgl. hierüber Gönner a. a. O. § 136. Zöpfl Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Theil I. § 92).

Die im Vorstehenden angeführten Grundsätze bezüglich der sogenannten neuen Stimmen finden wir ausgesprochen in der Wahlcapitulation des römischen Königs Ferdinand IV. von 1653 (Art. 45), worin der letztere verspricht: »Niemand aber von den neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herrn, dem fürstlichen Collegio, es sei gleich auf selbigen oder der Grafen Bänken, ad Sessionem et Votum wider deroselben Willen aufdringen, sie haben sich denn dazu mit fürstenmässigen oder gräflichen Reichsgütern vorhero genugsam qualificirt und zu einer standeswürdigen Steuer in einem gewissen Crays eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem churfürstlichen, auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, vorhero genugsam gehöret worden etc.«

Ebenso heisst es im jüngsten Reichsabschied von 1654 »und solle forthin ohne vorgehende Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisites, und insonderheit erstgemelter Begüterung (nämlich mit unmittelbaren fürstenmässigen Reichsgütern), und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimm im Fürstenrath zugelassen werden.«

In ähnlicher Weise findet sich diese Bestimmung in der Wahlcapitulation des letzten deutschen Kaisers, Franz II., von

1792. Art. I. § 5 und 6, wobei zugleich auch die Prorogationen besonders erwähnt werden :

»Wir wollen auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificiret, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matricularanschlage (welcher beider Erfordernisse halber in comitiis das Nöthige vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also dass sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigsten aber selbige von blossen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen, an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, stattfinden soll. Wir wollen uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechtes auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene kur- und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaassen.«

Wenn wir von den im Vorstehenden dargestellten Grundsätzen des frühern Reichsstaatsrechts über die Reichsstandschaft eine Analogie für das Standschaftsrecht, welches den Standesherrn in der Bundesacte zugesichert ist, herleiten wollen, so können hiebei die Bestimmungen über die sogenannten alten Virilstimmen am Reichstage nicht wohl in Betracht kommen.

Denn unter denjenigen fürstl. Häusern, welche eine alte Virilstimme auf der weltlichen Fürstenbank im Reichsfürstenrathe führten, welche also schon vor dem westphälischen Frieden eine fürstl. Virilstimme erlangt haben, finden wir — mit einer einzigen, sogleich zu erwähnenden, überdies nicht unbestrittenen Ausnahme — keine Familie, welche nunmehr zu den standesherrlichen gehören würde. Diese Häuser sind nämlich folgende: fürs Erste die Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser (Bayern, die pfälzischen, sächsischen, brandenburgischen und braunschweig'schen

Nebenlinien), sodann die altfürstlichen Häuser: Württemberg, Pommern, Hessen, Baden, Mecklenburg und Holstein, welche kraft eines im Jahre 1576 abgeschlossenen Vergleichs im Vorsitze unter einander abwechselten und deshalb alternirende Häuser genannt wurden, endlich die weitem altfürstlichen Häuser: Sachsen, Lauenburg, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Nomeny, Mömpelgard. Zweifelhaft ist die Sache allein bei dem nunmehr zu den hannöverschen und preussischen Standesherrn gehörigen herzoglichen Hause Aremberg. Während J. J. Moser in seiner Schrift »von denen teutschen Reichsständen« sich dagegen erklärt, dass Aremberg, welches niemals zu den von den alten Fürsten gehaltenen Conventen gezogen worden, den altfürstlichen Häusern beigezählt werde, wird dagegen diese Familie von Andern, z. B. von Häberlin »Handbuch des teutschen Staatsrechts« 1797. Band I. § 78 und § 98 zu diesen Häusern gerechnet, ebenso wie es scheint, auch von Gönner.

Zu den neuen Fürsten, welche erst nach dem westphälischen Frieden eine fürstl. Virilstimme erhalten haben, gehörten nach Gönner im Jahr 1803 folgende: Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau Hadamar und Siegen, Nassau Dillenburg, Portia, Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Waldek, Mindelheim, Lichtenstein, Thurn und Taxis, Schwarzburg. Hier begegnen wir schon einigen der jetzigen Standesherrn. Die Mehrzahl der letzteren aber hatten damals lediglich eine Curiatstimme als Mitglieder der Grafencollegien auf dem Reichstage; mehrere, z. B. die Fürsten von Hohenlohe, Oettingen, Solms-Braunfels, erhielten noch durch den Reichsdeputations-Recess von 1803 eine fürstl. Virilstimme.

Man könnte hienach, wenn man die Grundsätze des früheren Reichsstaatsrechts stricte auf das jetzige standesherrliche Standschaftsrecht anwenden wollte, nur etwa bei dem herzoglichen Hause Aremberg Zweifel darüber erheben, ob hier nicht, wie diess bei den altfürstlichen Stimmen zur Zeit des deutschen Reiches allerdings der Fall war, das Standschaftsrecht zugleich mit dem Besitze des reichsständischen Territoriums ipso jure auf den neuen Erwerber übergehe. Zwar ist diese Familie nicht mehr im Besitz ihrer alten unmittelbaren Lande auf dem linken Rhein-

ufer, welche sie durch den Lüneviller Frieden verloren hat. Es ist aber durch den Reichsdeputationsrecess die frühere Stimme auf die dafür gegebenen Entschädigungslande übertragen worden, so dass sie wohl, wenn sie überhaupt eine alte Stimme war, auch bezüglich dieser Lande als solche zu betrachten wäre. Alle übrigen nunmehrigen standesherrlichen Häuser gehören entschieden entweder zu den sogenannten neuen fürstlichen Häusern, welche erst nach dem westphälischen Frieden eine fürstliche Virilstimme erhalten haben, oder zu den vormals reichsgräflichen Häusern, welche auf dem Reichstage nur eine Curiatstimme führten. In Beziehung auf alle diese Häuser muss eine analoge Anwendung der Grundsätze des frühern Reichsstaatsrechts zu dem Resultate führen, dass das Standschaftsrecht nicht im Wege der gewöhnlichen Veräußerung, sondern nur durch hausgesetzliche Succession in die standesherrliche Besetzung auf einen Andern übergehen könne, weil auch die frühere Reichsstandschaft bei den sogenannten neuen fürstlichen Virilstimmen und den gräflichen Curiatstimmen, sofern es sich nicht um die ordnungsmässige Erbfolge innerhalb der berechtigten Familie, sondern um eine Veräußerung an einen Dritten handelte, nur mit Zustimmung des Kaisers und der betreffenden Reichscollegien auf den neuen Erwerber des Reichstaates übertragen werden konnte und weil unter den jetzigen veränderten Verhältnissen nach Auflösung des deutschen Reichs von einer solchen Uebertragung oder Prorogation, wie sie früher mit Zustimmung des Kaisers und der betr. Reichscollegien auf eine andere Familie als die ursprünglich berechnete geschehen konnte, nicht wohl mehr die Rede sein kann. Es ist dieses auch neuerdings in einer Abhandlung von Gessler's in dem württembergischen Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. II. S. 485 flg. dargethan worden, wobei wir nur eine ausdrückliche Hervorhebung des im früheren Reichsstaatsrechte bestandenen Unterschiedes zwischen den alten und neuen fürstlichen Virilstimmen vermissen. Wir haben übrigens bereits oben gezeigt, dass diesem Unterschied insoweit, als es sich um die analoge Anwendung für das jetzige Standschaftsrecht der Standesherrn handelt, keine sehr erhebliche Bedeutung beizulegen ist. Wir können in dieser Beziehung noch beifügen, dass, wenn auch das herzogliche Haus Aremberg als

ein altfürstliches im obigen Sinne anerkannt werden will, doch kaum angenommen werden könnte, dass die Bundesacte, welche einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand der Standesherrn herbeiführen wollte, bei dem nunmehrigen standesherrlichen Standschaftsrecht einen Unterschied zwischen diesem Hause und den übrigen standesherrlichen Häusern habe zulassen wollen. Man müsste vielmehr wohl davon ausgehen, dass die Bundesacte, nachdem nunmehr der Unterschied zwischen den alten und neuen fürstlichen Virilstimmen in Folge der veränderten Verhältnisse überhaupt seine praktische Bedeutung verloren hat, bei der Regelung des Standschaftsrechtes der Standesherrn nicht dasjenige Rechtsverhältniss analog habe zur Anwendung bringen wollen, welches möglicher Weise bei einem einzigen vormaligen Reichsstande in Frage kommen konnte, sondern dass sie vielmehr von demjenigen Verhältnisse ausgegangen sei, wie es bei allen übrigen Standesherrn zu Reichszeiten unzweifelhaft bestanden hatte.

Kehren wir nach diesem Excurse in das Labyrinth des frühern Reichsstaatsrechts, wozu uns die naheliegende Analogie zwischen dem jetzigen standesherrlichen Standschaftsrecht und der vormaligen Reichsstandschaft Anlass gegeben hat, zurück zu unserer obigen Ausführung, so dürfen wir wohl vor Allem daran erinnern, dass wir diese Analogie nur als adminiculirendes Moment herbeigezogen haben, um zu zeigen, dass auch schon im Reichsstaatsrecht diejenige nahe Beziehung, welche wir in der Bundesacte zwischen der vormals reichsständischen Familie und ihrem frühern Reichslande gefunden haben, als Regel gegolten habe. Entscheidend ist für uns hauptsächlich der oben näher begründete Satz, dass die standesherrlichen Vorrechte nach richtiger grammatischer und logischer Auslegung der Bundesacte nicht den vormaligen reichsständischen Besitzungen an und für sich und abgesehen von den damit mediatisirten standesherrlichen Familien, sondern dass sie vielmehr nur diesen Familien in Beziehung auf jene Besitzungen eingeräumt werden wollten. Die Bundesacte konnte, wie wir gesehen haben, nicht wohl eine andere Absicht, als die bezeichnete haben, weil sie sich sonst anders hätte ausdrücken müssen, als sie gethan hat, und weil vernünftiger Weise nur die mediatisirten Familien, und auch

diese nur als Besitzer der frühern Reichslande, womit sie mediatisirt wurden, nicht aber als zufällige Inhaber beliebiger anderer Besitzungen, in Betracht kommen konnten, wenn es sich darum handelte, den vormaligen Reichsständen eine Entschädigung für die durch die Mediatisierung erlittenen Beeinträchtigungen zu gewähren. Wenn es uns gestattet ist, einen Begriff aus dem früheren Reichsstaatsrecht hier analog anzuwenden, so möchten wir sagen: „die Exemption“ der früheren Reichsstände, d. h. die Ausziehung derselben aus dem unmittelbaren Verhältnisse zum deutschen Reiche, oder, um die Sache modern auszudrücken, die Unterwerfung derselben unter die Hoheit anderer Reichsstände, die Einverleibung ihrer Besitzungen in die Gebiete anderer Staaten ist zwar durch die Bundesakte sanctionirt worden, dagegen hat die letztere zu ihren Gunsten einen Vorbehalt gemacht, oder, wenn man will, die Souveränität derjenigen Staaten, unter deren Hoheit sie mit ihren Reichslanden gekommen sind, insofern einigermaßen beschränkt, als ihnen gewisse Rechte bundesrechtlich garantirt wurden, die ihnen eben deshalb einseitig nicht entzogen werden dürfen. Dieser Vorbehalt und diese Beschränkung konnte sich aber selbstverständlich nur auf jene „eximirten“ oder modern gesprochen: mediatisirten Reichsstände in ihrer Eigenschaft als Besitzer jener Territorien beziehen. Der Vorbehalt fällt also weg und die „Exemption“ oder Einverleibung dieser Besitzungen wird nun eine unbedingte, sobald dieselben in andere Hände übergehen. Der veräußernde Standesherr behält nunmehr nur noch diejenigen Rechte, welche die Bundesakte den vormaligen Reichsständen gegenüber von allen Bundesstaaten zugestehen wollte, welche also auch die Personalisten anzusprechen haben, nämlich hohen Adel und Ebenbürtigkeit. Die standesherrlichen Rechte gehen als solche nicht auf den neuen Erwerber über, auch dann nicht, wenn derselbe gleichfalls einer standesherrlichen Familie angehören sollte.

Wie verhält es sich nun aber mit den in Art. 14. lit. c. Zifr. 4 der Bundesakte erwähnten Patrimonialrechten (Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt, Aufsicht in Kirchen und Schul-sachen und über milde Stiftungen), welche offenbar in der Bundes-

akte als Ausflüsse des Eigenthums behandelt sind? — Wir haben schon oben gesehen, dass in Art. 27 der Rheinbundsakte diese Rechte neben den Domainen und entschieden privatrechtlichen Gefällrechten genannt und mit diesen als „Patrimonial- und Privateigenthum“ bezeichnet sind. Auch die Bundesakte hat diese Rechte als solche aufgefasst, welche im Gegensatz „zu den zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehörenden Befugnissen“ „aus dem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren.“ Wir werden also allerdings den oben angeführten Rechtslehrern (Zöpfl, Dresch, Maurenbrecher) insoweit Recht geben müssen, dass diese sogenannten Patrimonialrechte, als mit dem Eigenthum und der Grundherrlichkeit zusammenhängende Gerechtsame, zugleich mit der standesherrlichen Besitzung auf den neuen Erwerber übergehen. Kommen wir aber hiedurch nicht in Widerspruch mit unsern obigen Sätzen? — Wir glauben nicht. Denn wir müssen an dem Satze festhalten, dass sie, obschon mit der Besitzung auf den neuen Erwerber übergehend, doch mit dem Momente, wo sie aus den Händen der ursprünglich berechtigten standesherrlichen Familie heraustreten, ihre Eigenschaft als standesherrliche Rechte verlieren. Es fällt also mit diesem Momente auch die bundesrechtliche Garantie, welche sie als standesherrliche Rechte zu geniessen hatten, dahin. Sie sind nicht mehr standesherrliche, sondern gewöhnliche grundherrliche Rechte, über welche die Landesgesetzgebung ungehindert verfügen kann, ohne dass dem nunmehrigen Besitzer eine Beschwerde auf den Grund des im Eingang erwähnten Art. 63 der Wiener Schluss-Akte bei der Bundesversammlung zustände. Auch in dem Falle, wenn der neue Erwerber gleichfalls einer standesherrlichen Familie angehören sollte, oder wenn die fraglichen Rechte mit der Besitzung später einmal wieder auf eine standesherrliche Familie übergehen sollten, können dieselben so wenig, als die Besitzung, welcher sie ankleben, in der Eigenschaft als standesherrliche in Betracht kommen. Die standesherrliche Qualität und damit auch die bundesrechtliche Garantie ist mit dem Augenblicke erloschen, wo die Besitzung aus den Händen derjenigen reichsständischen Familie gelangt, welcher

allein die Bundesakte die fraglichen Rechte in Beziehung auf ihre im Jahre 1808 innegehabten reichsständischen Territorien zugesichert hat. Diese Consequenz ergibt sich mit Nothwendigkeit aus den oben von uns näher begründeten Prämissen. Gerade dieser Gesichtspunkt aber, welcher das Alpha und Omega unserer ganzen Ausführung über die vorliegende Materie bildet, ist bisher, soweit unsere Kenntniss der einschlägigen Literatur über den vorliegenden Gegenstand reicht, viel zu wenig hervorgehoben worden.

Es ist hienach in gewissem Sinne richtig, wenn Zöpfl sagt: der Erwerber einer Standesherrschaft, wenn er überhaupt persönlich so qualificirt sei, dass er nach der Landesverfassung Rittergüter erwerben könne, sei zu Ausübung der fraglichen Patrimonialrechte für befugt zu erklären, da sie aus dem Eigenthum und der Grundherrlichkeit fließen, und zum grössten Theile keine anderen Berechtigungen umfassen, als solche, welche mit adeligen Gütern überhaupt verbunden zu sein pflegen. Wir müssen hiezu aber noch ergänzend bemerken, dass die fraglichen Rechte eben alsdann ganz denjenigen Bestimmungen unterliegen, welche nach den Landesgesetzen für den landsässigen Adel und für adelige Güter überhaupt gelten. Denn sonst käme man ja zu der höchst auffallenden, ja wir möchten fast sagen, staatsrechtlich kaum denkbaren Anomalie, dass Rechte, die nicht mehr im Besitze derjenigen reichsständischen Familie, welche die Bundesakte allein im Auge hatte, sich befinden, ja die vielleicht sogar in die Hände einer landsässigen adeligen Familie übergegangen sind, gleichwohl noch standesherrliche Rechte und als solche mit bundesrechtlicher Garantie versehen wären, dass eine Familie, welcher die Bundesakte überhaupt keine standesherrlichen Rechte oder doch wenigstens nicht für diese Besetzung zugesichert hat, dessenungeachtet auf den Grund des Bundesrechts standesherrliche Privilegien in Anspruch nehmen könnte! — Bei unserer Ansicht löst sich auch die von Zöpfl aufgeworfene und verneinend beantwortete Frage, ob auch das Recht, ein Gericht zweiter Instanz zu haben, mit der veräusserten standesherrlichen Besetzung übergehe, in ganz einfacher Weise, während man bei Zöpfl keinen rechten Grund findet, wesshalb dieses Recht auf einmal anders angesehen werden soll,

als die übrigen Patrimonialrechte. Da dieses Recht, wie Zöpfl ganz richtig bemerkt, ein exorbitantes Privilegium ist, von welchem auch unseres Wissens von den Standesherrn wenig, in den meisten Ländern gar kein Gebrauch gemacht worden ist, so wird auch dasselbe in den Landesgesetzen dem landsässigen Adel kaum zugestanden werden. Da nun die standesherrliche Besitzung mit dem Augenblick ihrer Veräusserung ihre Eigenschaft als standesherrliche verliert und lediglich als ein nach den Landesgesetzen zu behandelndes, adeliges Gut erscheint und da die Landesgesetzgebung wohl nirgends bei dem Besitzer eines gewöhnlichen adeligen Gutes ein solches Privilegium anerkennen wird, so werden wir allerdings als das regelmässige praktische Resultat zu betrachten haben, dass dieses Recht von dem neuen Erwerber einer Standesherrschaft so wenig ausgeübt werden kann, als von dem Besitzer eines landsässigen adeligen Gutes.

Wir haben schon oben angedeutet und nach unseren Prämissen als eine nothwendige Consequenz dargestellt, dass die Lage der Sache ganz dieselbe ist, wenn die Standesherrschaft auf den Angehörigen einer standesherrlichen Familie übergeht, wobei wir übrigens nach dem Obigen selbstverständlich voraussetzen müssen, dass derselbe zu einer anderen standesherrlichen Familie, als derjenigen des Veräusserers gehört. Der neue Erwerber besitzt eben dann die erworbenen Realitäten mit den davon dependirenden Rechten lediglich als ein gewöhnliches, durchaus nach den Landesgesetzen zu behandelndes adeliges Gut, keineswegs aber als ein standesherrliches. Ebenso ist von selbst klar, dass, wenn etwa eine Personalisten-Familie die Besitzung erwirbt, dieselbe zwar, sofern die Landesgesetze es gestatten, die Patrimonialrechte ausüben kann, dass sie aber desshalb keine standesherrlichen Rechte in dem betreffenden Staat erwirbt, diesem Staate nicht als eine standesherrliche angehört, sondern dass sie vielmehr für diesen Staat eine Personalisten-Familie bleibt, welche daselbst nur mit einem nicht-standesherrlichen adeligen Gute begütert ist.

Obschon wir Zöpfl Recht geben müssen, dass die Frage bezüglich der sogenannten Patrimonialrechte in der Gegenwart in Folge der — von standesherrlicher Seite übrigens bekanntlich vielfach angefochtenen — neueren Gesetzgebung verhältnissmässig

wenig praktische Bedeutung hat, so war es doch geboten, im Vorstehenden auch auf diese Rechte sich einzulassen, um die Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft vollständig nach allen Seiten darzustellen und zu zeigen, dass das von uns aufgestellte Princip auch bezüglich dieser Rechte, wo man vielfach ohne Weiteres von einem Uebergehen der standesherrlichen Rechte als solcher auf den neuen Erwerber sprechen hört, seine Berechtigung behält.

Keiner weiteren Bemerkung wird es nach dem Ausgeführten bedürfen, dass der den Standesherrn in Beziehung auf ihre vormals reichsständischen Besitzungen zustehende befreite Gerichtsstand für Realklagen und für Gegenstände der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher nicht einmal, wie die Patrimonialrechte, als ein Ausfluss des Eigenthums aufgefasst werden kann, mit der Veräußerung der Standesherrschaft in seiner Eigenschaft als standesherrliches Vorrecht erlischt. Wenn nach dem Particularrecht eines einzelnen deutschen Staats ein solcher befreiter Gerichtsstand für adelige Güter überhaupt besteht, wie diess z. B. in Württemberg bis zum Jahre 1849 allgemein in Beziehung auf Realklagen und Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit galt und auch jetzt noch bezüglich der letzteren in Geltung ist, so kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, dass das gedachte Vorrecht mit der veräußerten Besitzung auf jeden neuen Erwerber übergeht. Ebenso einleuchtend ist aber auch, dass dasselbe, sobald die Besitzung aus der Hand der ursprünglichen standesherrlichen Familie herausgetreten ist, nicht mehr als ein standesherrliches, im Bundesrechte wurzelndes, sondern lediglich als ein auf der Landesgesetzgebung beruhendes Privilegium der adeligen Güter überhaupt erscheint.

Nach All diesem können wir das Resultat der im gegenwärtigen Abschnitte gegebenen Ausführung dahin zusammenfassen, dass durch die Veräußerung einer Standesherrschaft ausserhalb der standesherrlichen Familie die standesherrlichen Vorrechte als solche erlöschen, mit alleiniger Ausnahme der dem Veräußerer und seiner Familie verbleibenden Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, und dass auch

die als Ausfluss aus dem Eigenthum zu betrachtenden Vorrechte, worunter nach der Bundesakte die sogenannten Patrimonialrechte gehören, obschon sie auf den neuen Erwerber übergehen, mit dem Moment der Veräußerung ihre standesherrliche Qualität verlieren.

IV.

Nachdem wir im Vorstehenden die Principien aufgestellt und in Einzelnen näher entwickelt haben, nach welchen die Frage über die staatsrechtlichen Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft zu beantworten ist, möge es uns gestattet sein, noch einige Fragen zu erörtern, welche hiemit in engem Zusammenhang stehen.

1. Wenn ein Standesherr zur Zeit der Mediatisirung ausser seinem vormals reichsständischen Territorium auch eine zwar nicht reichsständische, aber reichsunmittelbare z. B. der Reichsritterschaft incorporirte Besitzung inne hatte, und er veräußert nachher sein reichsständisches Territorium, kann er alsdann auf den Grund der noch in seiner Hand befindlichen vormals reichsritterschaftlichen Besitzung die Standesherrlichkeit in dem betreffenden Staate ansprechen?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir unsere Leser nochmals zu einem kleinen Streifzuge in das Reichsstaatsrecht einladen. In der Doktrin des früheren deutschen Staatsrechts galt der Grundsatz, dass eine mit reichsritterschaftlichem Nexus behaftete Besitzung zur Verleihung einer Virilstimme im Reichsfürstenrathe oder eine Curiatstimme im Grafen-Collegium nicht qualificire (Vgl. Gönner „deutsches Staatsrecht“ § 136. J. J. Moser „von den deutschen Reichsständen“ S. 228. 838). Wie überhaupt im vormaligen deutschen Reiche der Fall nicht selten vorkam, dass Güter, welche im reichsritterschaftlichen Verbande standen, und über welche die Ritterschaft alle ihre Rechte ausübte, in den Händen eines persönlich nicht zur Reichsritterschaft gehörigen Besitzers sich befanden (Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts Band III. S. 553), so waren auch einzelne Reichsstände zugleich im Besitz von reichsritterschaftlichen Herrschaften. Wie wenig aber solche Besitzungen desshalb, weil sie

zufällig in die Hände von Reichsständen gekommen waren, als reichsständische Herrschaften angesehen wurden, geht insbesondere daraus hervor, dass die Reichsritterschaft sich ihre Rechte über diese Besitzungen, insbesondere das Besteuerungsrecht in der Regel zu wahren wusste, so weit nicht etwa ältere lehenherrliche Ansprüche entgegenstanden.

Schon im Jahre 1560 beschloss die schwäbische Ritterschaft: dass Rittergüter nur „mit Vorbehalt gemeiner Ritterschaft darauf hergebrachter Contribution verkauft werden dürfen.“ Im Jahre 1566 ertheilte hierauf der Kaiser Maximilian II. der Ritterschaft in Schwaben das Recht: „dass nun hinfüro alle und jede gemeiner Ritterschaft zugehörigen adeligen Sitz oder Güter für Ein Corpus geachtet und gehalten werden, und da sich künftiglich zutragen und etliche ihrer Güter Kauffs- oder anderer Weis alienirt und in anderer hoher oder niederer Standes-Personen Hand kommen würden, die von Alters her und jetzt darauf stehende Contribution, Anlag, Mitleiden und Beschwerung künftiglich auch darauf bleiben, und so oft es die Nothdurft erfordert, davon erlegt und entrichtet werden sollen, ungeachtet und unangesehen, ob und wie solche Personen, die dergleichen Güter an sich bringen werden, sonst anderer ihrer Güter halber privilegirt und gefreyet sein möchten.“

Kaiser Rudolph II. dehnte dieses Privilegium am 1. Oct. 1601 noch in folgender Weise aus:

»Da auch schon einer oder anderer, was Standes, Würden oder Wesens der sey, ein ander Herbringen oder Gewohnheit, oder einige Freiheit und Gerechtigkeit, Exemption, Statut oder Ordnung fürwenden und sich dadurch des Besteuerns zu der Ritterschaft von dem einen odern andern Gute, wir jetzt spezifircet worden, entschütten wollte, so derogiren Wir solchem, von römisch kaysrerlicher Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten etc., dass sie alle und ein jeder insonderheit von allen denjenigen Gütern, so vor der Zeit zur löblich freien Reichsritterschaft contribuiret, diejenigen Auf- und Anlagen, so unserer Ritterschaft jedes Theils Ausschreiben mit sich bringen

wird, unweigerlich entrichten und bezahlen und sich dessen ganz und gar nicht widersetzen sollen und wollen etc. etc.«

Bestätigungen dieses Privilegiums erfolgten durch Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1620 und durch Kaiser Leopold im Jahre 1672.

Ein ähnliches Privilegium erhielt die fränkische Ritterschaft von Rudolph II. 1609, welches durch die Kaiser Ferdinand II. und III. bestätigt wurde, ebenso der rheinische Adel gleichfalls von Rudolph II. im Jahre 1605.

(Vgl. J. J. Moser a. a. O. S. 1293—95.

Häberlin a. a. O. S. 556.

Gönner a. a. O. S. 408.)

Hienach darf also als Regel angenommen werden, dass nach den Grundsätzen des früheren Reichsstaatsrechts zwischen den reichsständischen Besitzungen der vormaligen Reichsstände und zwischen denjenigen Besitzungen derselben, welche im reichsritterschaftlichen Verbande standen, bestimmt unterschieden wurde, dass nur die ersteren und nicht auch die letzteren zur Reichsstandschaft qualificirten, und dass die letzteren in der Regel, auch wenn sie sich im Besitze von Reichsständen befanden, im ritterschaftlichen Steuer-Nexus, überhaupt im dinglichen Verband zu der ritterschaftlichen Corporation verblieben. Unter allen Umständen müsste ein vormaliger Reichsstand, welcher etwa behaupten wollte, dass eine in seinem Besitz befindliche, früher reichsritterschaftliche Herrschaft im Laufe der Zeit den Charakter einer reichsständischen Besitzung erhalten habe, einen besonderen Akt der damaligen Reichsgewalt (des Kaisers und der betreffenden Reichscollegien) nachweisen, wodurch derselben diese Eigenschaft verliehen worden wäre. Denn gleichwie der Kaiser und die Reichscollegien nach den früher ausgeführten Grundsätzen bei der Errichtung und Prorogation einer neuen reichsständischen Stimme zu cognosciren hatten, so musste von ihrer Seite auch in dem Falle eine Cognition erfolgen, wenn eine reichsständische Stimme ganz oder theilweise auf ein anderes Besitzthum übertragen, beziehungsweise ein nicht-reichsständisches Territorium als ein reichsständisches, d. h. als die Grundlage einer reichsständischen Stimme behandelt werden wollte, wobei es übrigens nach dem Obigen in hohem Grade zweifelhaft bleibt, ob eine solche Umwandlung einer

reichsritterschaftlichen Besitzung in eine reichsständische nach den damals geltenden Grundsätzen überhaupt nur zulässig gewesen wäre, und ob nicht jedenfalls die Zustimmung der Reichsritterschaft, aus deren Verband die Besitzung entlassen werden sollte, gefordert werden musste.

Da die deutsche Bundesacte, wie wir früher gezeigt, den Mediatisirten die standesherrlichen Vorrechte nur bezüglich derjenigen reichsständischen Besitzungen, womit sie mediatisirt worden waren, zugestehen wollte, so kann ein Standesherr jene Vorrechte für die etwa in seinem Besitze befindlichen früher reichsritterschaftlichen Güter nicht in Anspruch nehmen. Die Bundesacte konnte gar nicht die Absicht haben, den Standesherrn für solche Besitzungen die standesherrlichen Befugnisse einzuräumen, indem sie ja sonst ein Territorium als ein reichsständisches betrachtet und entschädigt hätte, welchem nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts, wie wir gesehen, diese Eigenschaft gar nicht zukam, während doch in Beziehung auf die Frage, was als reichsständischer Besitz zu betrachten sei, der Natur der Sache nach nur die zur Zeit des deutschen Reiches bestandenen Grundsätze maassgebend sein konnten. Dagegen dürfte es allerdings nicht wohl einem Zweifel unterliegen, dass einem solchen Standesherrn für die fraglichen Besitzungen diejenigen Gerechtmässigkeiten zukommen, welche der letzte Absatz des Art. 14 der Bundesacte dem vormaligen Reichsadel, d. h. den Angehörigen der früheren Reichsritterschaft einräumt. Denn in Absicht auf diese Besitzungen muss derselbe als dem reichsritterschaftlichen Verbands angehörig betrachtet werden. Auch liegt es überhaupt in der Natur der Sache, dass die Bundesacte einem Standesherrn, welcher zugleich reichsritterschaftliche Besitzungen zur Zeit der Mediatisirung inne hatte — wenn schon sie demselben für diese Besitzungen keine reichsständischen, d. h. standesherrlichen Vorrechte einräumen konnte — doch wenigstens in dieser Beziehung dieselben Rechte zugestehen wollte, welche sie dem vormaligen Reichsadel zugesichert hat.

Wenn nun ein Standesherr zwar alle seine standesherrlichen Besitzungen in einem Staate veräußert, aber die etwa zugleich in seinem Besitze befindlichen früher reichsritterschaftlichen behält,

so kann er den Anspruch auf Standesherrlichkeit auf die letzteren nicht gründen, er tritt vielmehr aus der Reihe der Standesherrn des betreffenden Staats aus, und ist bloß noch als ein mit vormalig reichsritterschaftlichem Besitze begüterter standesherrlicher Personalist zu betrachten, welcher eben deshalb von den standesherrlichen Rechten nur hohen Adel und Ebenbürtigkeit, im Uebrigen aber nur diejenigen Zuständigkeiten in Anspruch nehmen kann, welche den Angehörigen der früheren Reichsritterschaft nach Art. 14 der Bundesakte zukommen.

2. Wenn wir die Casuistik bezüglich der von uns behandelten Materie erschöpfen wollen, so müssen wir auch noch auf die Frage zu sprechen kommen:

Welches Rechtsverhältniss tritt ein, wenn dieselbe früher reichsständische Familie die von ihr an einen dritten veräußerten, reichsständischen Besitzungen, mit welchen sie seiner Zeit mediatisirt worden ist, über kurz oder lang wieder zurückerwirbt?

Die Antwort kann nach den obigen Grundsätzen nicht zweifelhaft sein. Da die Veräußerung einer Standesherrschaft ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie die Folge hat, dass die standesherrlichen Vorrechte als solche mit alleiniger Ausnahme des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit erlöschen, so können sie auch in dem Falle, wenn die frühere standesherrliche Besetzung über kurz oder lang wieder in die Hände jener Familie zurückgelangen sollte, nicht wieder aufleben. Das Besitzthum, welches die frühere standesherrliche Familie später wieder zurückerwirbt, ist in der Zwischenzeit in rechtlicher Beziehung ein wesentlich anderes geworden, insofern dasselbe durch seine Veräußerung ausserhalb dieser Familie, durch die Aufhebung der in der Bundesakte vorausgesetzten Verbindung mit der gedachten Familie — seine standesherrliche Qualität verloren hat, der standesherrlichen Rechte als solcher entkleidet worden ist. Der zufällige Umstand nun, dass eben dieselbe Familie, ja vielleicht sogar dieselbe Person, welche das Besitzthum veräußert hat, dieses später wieder erwirbt, kann hieran nichts ändern. Der frühere Veräußerer konnte die Besetzung nur in derjenigen rechtlichen Eigenschaft wieder zurückerwer-

ben, welche sie in der Zwischenzeit erhalten hat, also nur in der Eigenschaft eines gewöhnlichen adeligen Gutes, dessen Verhältnisse lediglich nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sind. Die Thatsache, dass die Besizung in der Zwischenzeit eine wesentlich andere rechtliche Natur erhalten hat, kann nicht ungeschehen gemacht werden. Diese Thatsache mit ihren rechtlichen Consequenzen muss jeder neue Erwerber gegen sich gelten lassen, mag derselbe der früheren standesherrlichen Familie angehören, oder nicht.

Der Art. 14 der Bundesakte, welcher den vormaligen Reichsständen einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand gewähren, und ihnen in Beziehung auf die reichsständischen Territorien, womit sie mediatisirt worden sind, gewisse Vorrechte zusichern wollte, geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass ihre Beziehung zu den fraglichen Besizungen, das Rechtsverhältniss bezüglich der letzteren unverändert geblieben sei. Wenn ein Standesherr selbst diesen Rechtszustand in willkürlicher Weise verändert, wenn er durch Veräußerung seiner Standesherrschaft die Voraussetzungen selbst aufhebt, unter welchen allein jene bundesrechtliche Zusicherung Bestand hat, so muss die letztere auch nach dem Satz: „cessante causa cessat effectus“ dahinfallen, mit anderen Worten: die standesherrlichen Vorrechte als solche müssen erlöschen. Ist aber der frühere Rechtszustand einmal erloschen, hat die Besizung ihre Eigenschaft als standesherrliche verloren, so fehlt es auch an jedem rechtlichen Grunde für die Annahme, als ob das frühere Rechtsverhältniss wieder aufleben könnte. Denn die Voraussetzungen, unter welchen die Bundesakte die standesherrlichen Rechte zugesichert hat, sind und bleiben aufgehoben; die Standesherrlichkeit ist ein historischer Begriff, welcher nicht willkürlich wieder geschaffen werden kann, wenn einmal die vormalige standesherrliche Familie die wesentlichen Elemente seiner Existenz selbst vernichtet hat. Diese Familie hat durch die Veräußerung ihres vormals reichsständischen Besizes aufgehört, dem betreffenden Staate als eine standesherrliche anzugehören, sie steht zu dem letzteren lediglich im Verhältniss einer Personalistenfamilie, welche selbstverständlich dadurch nicht wieder die Eigenschaft einer standesherrlichen erhält, dass

sie ein Besitzthum erwirbt, welches seiner früheren standesherrlichen Qualität entkleidet werden ist. Vielmehr bleibt diese Familie nach wie vor eine Personalistenfamilie und kann bezüglich ihres wiedererworbenen Besitzthums lediglich diejenigen Rechte ausüben, welche das Landesgesetz als mit dem Besitze adeliger Güter überhaupt verbundene Zuständigkeiten anerkennt.

Zu demselben Resultate gelangen wir, wenn wir eine Analogie aus dem früheren Reichsstaatsrechte herbeiziehen wollen. Wenn eine vormals reichsständische Besetzung durch Veräußerung ausserhalb der standesherrlichen Familie ihre standesherrliche Eigenschaft verliert, und zu einem gewöhnlichen, lediglich nach Landesrecht, nicht mehr nach Bundesrecht zu beurtheilenden, adeligen Gute, so zu sagen, zu einem landsässigen adeligen Besitzthume umgewandelt wird, so können wir hiemit den einigermassen analogen Fall des früheren deutschen Staatsrechts vergleichen, wo ein reichsständisches Territorium eximirt, d. h. mediatisirt, der Staatshoheit eines anderen Reichsstandes unterworfen oder landsässig gemacht wurde. Dass hiedurch im früheren deutschen Reiche der reichsständische Charakter der Besetzung aufgehoben wurde und die Reichsstandschaft verloren ging, kann keinem Zweifel unterliegen. (Vgl. Gönner a. a. O. § 138.) J. J. Moser in der angeführten Schrift S. 310 will sogar einem Reichsstand, der „sich freiwillig einem anderen Souverän oder Reichsstand habe abtreten und zu einem Landsässigen machen lassen,“ „alle Hoffnung“ absprechen, dass er „jemals wiederum zu der Reichsstandschaft, welcher er sich einmal begeben habe, gelangen solle.“ Man kann aber, wenn man die Analogie der „Landsässigmachung“ auf den vorliegenden Fall anwendet, in der That sagen, dass ein Standesherr durch die Veräußerung seines Besitzthums die Umwandlung desselben in ein gewöhnliches adeliges, so zu sagen, in ein landsässiges Gut freiwillig herbeigeführt habe.

Im vorliegenden Falle hätte übrigens, wenn wir die Analogie weiter verfolgen wollen, jener Reichsstand seine Reichsstandschaft noch aus dem weiteren Grund verloren, weil er den Besitz seines Reichsstaates aufgegeben hat. Denn die Reichsstand-

schaft war ja, wie wir gesehen, durch das Innehaben eines reichsständischen Territoriums bedingt.

Nehmen wir nun den Fall an, dass dieselbe Familie, welche ihr reichsständisches Territorium veräußert hatte, dasselbe später wieder an sich brachte, und sehen wir zunächst ganz davon ab, dass dasselbe inzwischen zu einem landsässigen umgewandelt worden war, gehen wir vielmehr einen Augenblick davon aus, dass es seine reichsständische Qualität behalten habe, so würde jene Familie doch nicht einmal unter dieser Voraussetzung durch den Wiedererwerb jenes Besitzthums eo ipso auch die Reichsstandschaft wieder erhalten. Es lässt sich dieses nur bezüglich der alten fürstlichen Virilstimmen behaupten, welche aber nach dem Obigen, mit Ausnahme etwa der herzoglichen Familie von Aremberg, für die nunmehrigen Standesherrn gar nicht in Betracht kommen. Bei allen übrigen Stimmen, also den neuen, d. h. erst nach dem westphälischen Frieden entstandenen, fürstlichen Virilstimmen und bei den gräflichen Curiatstimmen konnte eine Uebertragung des Standschaftsrechts auf ein anderes Haus, wie wir gesehen haben, nur mit Zustimmung des Kaisers und der betreffenden Reichscollegien, nur durch eine förmliche von der damaligen Reichsgewalt ausgehende Prorogation geschehen.

Nun müssen wir aber hier, wie schon oben bemerkt, eigentlich den Fall in's Auge fassen, wo die reichsständische Qualität der Besitzung in der Zwischenzeit untergegangen, die Besitzung nach dem Sprachgebrauch des deutschen Reiches *eximirt*, d. h. landsässig gemacht worden ist. In einem solchen Fall konnte natürlich nach dem vormaligen Reichsstaatsrechte nicht einmal von einer Prorogation die Rede sein, da es ja an der wesentlichen Grundlage für jede Verleihung oder Prorogation der Reichsstandschaft, nämlich an einem reichsständischen Territorium gefehlt hätte. Also auch die Analogie des früheren deutschen Staatsrechts führt uns zu dem Resultat, dass ein Standesherr, welcher durch Veräußerung seiner Standesherrschaft die Standesherrlichkeit einmal verloren hat, letztere durch Wiedererwerbung seiner früheren Besitzungen keineswegs wieder erhält.

3. Da wir von dem Grundsatz ausgehen, dass die standesherrlichen Rechte den mediatisirten Familien nur bezüglich der-

jenigen vormals reichsständischen Besitzungen, womit sie mediatirt worden sind, nach der Bundesakte zukommen, und dass im Falle einer Veräusserung der letzteren ausserhalb der betreffenden Familie die Standesherrlichkeit erlösche und auch nicht wieder auflebe, wenn jene Familie dieselbe Besitzung später wieder zurückerwerben sollte, so ist für uns die Zahl der Standesherrn in dem Sinne eine geschlossene, dass sie sich zwar wohl (durch Aussterben einer Familie oder durch Veräusserung einer Standesherrschaft) vermindern, nicht aber vermehren kann. Nur eine scheinbare Ausnahme bildet der Fall einer observanzmässigen Sekundogenitur, oder überhaupt der Fall, wenn nach hausgesetzlichen Bestimmungen unter gewissen Umständen aus Einer in der Hand eines einzigen Besitzers vereinigten Standesherrschaft zwei für sich bestehende Standesherrschaften entstehen können. Denn streng genommen entsteht hier keine neue Standesherrschaft, sondern es sind eigentlich von Anfang an zwei Standesherrschaften vorhanden. Es tritt diess nur desshalb äusserlich nicht hervor, weil sie in Einer Hand vereinigt sind. Wenn sie nun beim Eintritte gewisser Eventualitäten auf zwei getrennte Besitzer übergehen, so erscheinen sie jetzt erst auch äusserlich in ihrer Eigenschaft als zwei gesonderte Standesherrschaften. Wir werden unten im fünften Abschnitte sehen, dass man in solchen Fällen in Württemberg während der Dauer der Vereinigung der beiden Standesherrschaften in Einer Hand die eine von beiden standesherrlichen Virilstimmen in der ersten Kammer der Ständeversammlung als eine ruhende betrachtet.

Eine Vermehrung der Standesherrschaften kann auch nicht etwa dadurch erfolgen, dass das Staatsoberhaupt weitere Standesherrschaften creirt. Denn die Standesherrlichkeit ist ein historischer Begriff, welcher nicht willkürlich geschaffen werden kann. Es kann zwar ohne allen Zweifel durch die betreffende Landes-Staatsgewalt ein Theil derjenigen Rechte, welche die Bundesakte in Art. 14 den Standesherrn zusichert, auch einem Nicht-Standesherrn eingeräumt werden. Dieser wird aber hiedurch nicht Standesherr im Sinne der Bundesakte. Sein Rechtszustand wurzelt nicht im Bundesrechte, sondern im Landesrecht. So kann z. B. der Fall recht wohl vorkommen, dass

einem Nicht-Standesherrn ein erbliches Standschaftsrecht nach Analogie des standesherrlichen von dem Staatsoberhaupt verliehen wird, sofern letzteres, wie diess in mehreren deutschen Verfassungen ausgesprochen ist, landesverfassungsmässig das Recht hat, solche erbliche Mitglieder zu ernennen. Wenn ein solcher Gutsbesitzer vielleicht zugleich standesherrlicher Personalist ist und seine Güter früher der Reichsritterschaft incorporirt waren, so hat er in der ersteren Eigenschaft hohen Adel und Ebenbürtigkeit, in der zweiten Eigenschaft diejenigen Rechte anzusprechen, welche der Art. 14 der Bundesakte dem vormaligen Reichsadel (der früheren Reichsritterschaft) zusichert. Sein Rechtszustand kann sich auf diese Weise im praktischen Effekte demjenigen eines Standesherrn sehr annähern, vielleicht sogar je nach den Verhältnissen des einzelnen Staats demselben fast ganz gleichkommen. Desshalb ist er aber — die Sache vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet — doch nicht Standesherr im Sinne der Bundesakte. Der von uns oben aufgestellte Satz, dass eine Standesherrschaft im Sinne der Bundesakte durch die Staatsgewalt in dem betreffenden Bundesstaat nicht constituirt werden könne, behält also doch seine volle Richtigkeit, und es ist diess auch nicht ohne praktische Bedeutung. Der standesherrliche Personalist kann in dem von uns gebrauchten Beispiele auf den Grund des Bundesrechts hohen Adel und Ebenbürtigkeit und im Uebrigen die Rechte, welche für die frühere Reichsritterschaft bundesrechtlich begründet sind, in Anspruch nehmen, Letzteres desshalb, weil seine Besitzungen der früheren Reichsritterschaft incorporirt waren. Wenn ihm von der Territorial-Staatsgewalt noch weitere Rechte zugestanden worden sind, so kann er in dieser Beziehung nur auf das Landesrecht, bez. den im Landesrechte wurzelnden Verleihungstitel sich berufen, eine bundesrechtliche Garantie steht ihm diessfalls nicht zur Seite.

Unseres Erachtens liegt es im richtig verstandenen Interesse der Standesherrn selbst, dass der historische Begriff der Standesherrlichkeit streng festgehalten und demgemäss die ununterbrochene Verbindung der standesherrlichen Familie mit ihrem vormalig reichständischen Besitze als nothwendige Voraussetzung für die Existenz dieses Begriffes erfordert werde. Auf der anderen Seite glauben

wir aber auch, dass die Grundsätze, welche wir im Vorstehenden über die staatsrechtlichen Folgen der Veräußerung von standesherrlichen Besitzungen ausgeführt haben, von den Regierungen der betreffenden Bundesstaaten als solche anerkannt werden dürften, welche zugleich am meisten mit den Grundsätzen der Politik im Einklang stehen. Denn nur bei Festhaltung dieser Grundsätze wird eine möglicher Weise sehr weit gehende Vielfältigung der Standesherrschaften vermieden, welcher bei einer gegentheiligen Auffassung eine Grenze um so weniger gesteckt sein würde, als, wie wir bereits oben bemerkt haben, ein Besitzes-Minimum für die Ausübung der standesherrlichen Rechte nirgends festgesetzt ist. Zu welch' eigenthümlichen Consequenzen insbesondere die oben angedeutete Ansicht, dass die standesherrlichen Rechte beim Uebergang der Standesherrschaft auf einen persönlich Nichtqualificirten ruhen und bei der Erwerbung durch eine qualificirte Person wieder aufleben — zu welch' auffallenden Anomalien diese Ansicht führen würde, erhellt namentlich daraus, dass auf diese Weise möglicher Weise nach Jahrzehnten auf Ein Mal eine Standesherrschaft, welche längst der Vergessenheit anheimgefallen ist, wieder aufleben könnte. Auch würde es unsers Erachtens überhaupt der Bedeutung der standesherrlichen Rechte, insbesondere des so wichtigen Standschaftsrechts gar wenig entsprechen, wenn dieselben zum Gegenstand des Verkehrs, zu einem Objekte gestempelt werden wollten, das gleich einem gewöhnlichen Privateigenthum dem Kauf und Verkauf, am Ende auch der Handelspekulation unterworfen wäre.

V.

Wir haben uns bisher bei unserer Untersuchung auf dem Boden des gemeinen Rechtes bewegt. Es erübrigt uns nun noch über die in Württemberg bestehenden Bestimmungen, welche auf die von uns abgehandelte Materie Bezug haben, Einiges ergänzend anzufügen. Es dürften diese speziell württembergischen Bestimmungen vielleicht um so mehr auch für weitere Kreise einiges Interesse haben, als eine Autorität wie Robert von Mohl, dessen Werk über das Staatsrecht des Königreichs Württemberg auch im übrigen Deutschland mit Recht sich

einer grossen Verbreitung zu erfreuen hat, die obige Frage hauptsächlich vom Standpunkte des württembergischen Particular-Rechts aus behandelt hat.

Nach § 129 der württembergischen Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 besteht die erste Kammer der Ständeversammlung, neben den Prinzen des königlichen Hauses und den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern: „aus den Häuptionern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat.“

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Folgen der Veräusserung einer Standesherrschaft findet sich weder in der württembergischen Verfassungsurkunde, noch in einem württembergischen Gesetz. Gleichwohl glaubt Mohl in dem angeführten Werke (2. Auflage S. 469 und 473) aus jener Bestimmung der Verfassung die Consequenz ableiten zu dürfen, dass die standesherrlichen Vorrechte im Falle des Uebergangs der Standesherrschaft auf einen persönlich Nichtberechtigten während der Besitzdauer des letzteren bloß ruhen und durch die Erwerbung des Besitzes von Seiten eines persönlich Berechtigten wieder aufleben. Zugleich beruft sich dieser Schriftsteller hiebei auf den Art. 27 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, welcher zunächst auf den Erwerb von Rittergütern Seitens der Israeliten sich bezieht, und also lautet:

»Der Israelite kann Häuser und liegende Güter, seien es einzelne Stücke oder geschlossene Höfe, auch Lehengüter jeder Art zur eigenen Bewirthschaftung erwerben. Die mit dem Gutsbesitze etwa verbundenen Patronatrechte, Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte können, so lange sich das Gut in dem Besitz eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden; die auf dem Besitze jener Rechte ruhenden dinglichen Verbindlichkeiten hat derselbe dessenungeachtet unmangelhaft zu erfüllen.«

So wenig nun Mohl verkennt, dass ein persönlich Nicht-

berechtigter im Falle der Erwerbung einer standesherrlichen Besitzung für sich durchaus keine Ansprüche auf die Ausübung standesherrlicher Rechte machen könne, so glaubt er doch, dass „weder ein ausdrückliches württembergisches Gesetz, noch auch nur die Analogie eines solchen zu der Annahme berechtige, dass die während eines solchen Besitzes ruhenden Rechte nicht wieder aufwachen durch den Uebergang in die Hände eines auch persönlich Berechtigten. Im Gegentheile spreche die Analogie der in den Händen eines nicht-adeligen Besitzers oder eines Israeliten ruhenden Rechte der Rittergüter auf das Bestimmteste für das Wiederaufleben. Die frühere Berechtigung zu einer Reichs- oder Kreistags-Stimme sei eine Thatsache, welche durch spätere Vorfälle nicht aufgehoben werden könne. Mit dieser Thatsache, in Verbindung mit einer zweiten, nämlich der Abstammung aus einer gewissen Anzahl von Familien, habe aber die Verfassungsurkunde bestimmte Rechte verbunden. Wenn beide Thatsachen nun wirklich zusammentreffen, so müssen auch die Rechte da sein. Nur eine förmliche Aenderung eines Verfassungspunktes könne hierin etwas Anderes bestimmen; eine solche sei aber noch nicht erfolgt.“ Wenn Mohl auch S. 469 zugibt, dass neue Standesherrn vom Könige nicht creirt werden können, so nimmt er aus den angegebenen Gründen doch an, dass solche mittelst Erwerbung eines ehemaligen Reichsstaates von Seite eines Abkömmlings einer bisher in Württemberg nicht angesessenen standesherrlichen Familie entstehen können.

Ein anderer württembergischer Rechtslehrer, Reyscher, in seinem württembergischen Privatrecht behandelt diese Frage gleichfalls (Band I. § 135). Den Fall der Veräußerung einer Standesherrschaft an ein ebenbürtiges Familienglied beurtheilt derselbe ganz wie Klüber (Vgl. oben Abschnitt II). Von einer Veräußerung ausserhalb der Familie dagegen wird gesagt, dass die auf den veräußerten standesherrlichen Domainen haftenden Vorrechte, insbesondere das der Landstandschaft auf den neuen Erwerber nur unter der Voraussetzung übergehen, dass derselbe dem hohen Adel angehöre und das Staatsoberhaupt den Uebergang jener Vorzüge genehmige, während nach der Ansicht Reyschers die lehens- und grundherrlichen Rechte, mit

Einschluss des dinglichen Patronatrechts, mit den Domainen auf jeden auch einen bürgerlichen Erwerber übergehen, da sie, wenn schon in Verbindung mit den angeführten staatsrechtlichen Vorzügen bestätigt, doch nicht auf einer persönlichen Befreiung, sondern auf einem allgemein gültigen Rechtstitel beruhen, welchen auch der Singularsuccessor für sich anführen könne.

Wir sehen, dass die Ansichten dieser beiden Rechtslehrer mit denjenigen Grundsätzen nicht übereinstimmen, welche wir oben für das gemeine deutsche Staatsrecht als die richtigen bezeichnet haben. Unsere Aufgabe ist es nun, nachzuweisen, ob die von uns aus dem Bundesrechte entwickelten Principien durch die Bestimmungen des württembergischen Partikularrechts Modifikationen erleiden und bejahenden Falls, welches diese Modifikationen seien.

In der württembergischen Verfassungs-Urkunde können wir eine Abänderung jener allgemeinen bundesrechtlichen Principien in keiner Weise erkennen. Denn man muss annehmen, dass diese Verfassung, wenn sie das den Standesherrn in der Bundesacte zugesicherte Standschaftsrecht zur Ausführung bringen, wenn sie also auf den Grund des Bundesrechtes ihnen ein Stimmrecht in der ersten Kammer der Ständeversammlung einräumen wollte, hiebei hinsichtlich des Wesens der Standesherrlichkeit und der rechtlichen Natur der standesherrlichen Privilegien überhaupt und des Standschaftsrechts insbesondere — lediglich von den bundesrechtlichen Grundprincipien ausgegangen sei. Man muss dieses jedenfalls insolange annehmen, als nicht die gegentheilige Absicht der Gründer der Verfassung nachgewiesen werden kann. Ja es könnte nach dem oben (Abschnitt IV.) Ausgeführten sogar die Frage aufgeworfen werden, ob es nur rechtlich zulässig gewesen wäre, in einem einzelnen deutschen Staate partikularrechtlich den Begriff und das Wesen der Standesherrlichkeit in einem dem Bundesrecht widersprechenden Sinne festzusetzen. Wir können nun aber in der württembergischen Verfassungsurkunde auch nicht entfernt einen Anhaltspunkt für die Annahme finden, als ob derselben die Absicht zu Grunde läge, an den bundesrechtlichen Principien — insbesondere bezüglich der in der Bundesacte vorausgesetzten speciellen Beziehung der standes-

herrlichen Vorrechte auf das von der betreffenden standesherrlichen Familie bei der Mediatisirung innegehabten Territorium — etwas zu ändern. Wenn der oben angeführte § 129 „den Häuptionern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat,“ das Standschaftsrecht zuerkennt, so entspricht dieses dem Art. 14. lit. b der Bundesacte, wornach die Häuptionern der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen, gräflichen und fürstlichen Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, dem sie angehören, sein sollen. Wir finden in der Verfassungs-Urkunde nur Eine — für die vorliegende Frage übrigens nicht weiter in Betracht kommende — Bestimmung, welche, wenn man will, gegenüber von der Bundesacte als eine ausdehnende Erklärung des Sinnes der letztern aufgefasst werden kann, deren Richtigkeit sich übrigens vom Standpunkte des allgemeinen deutschen Staats- und Bundesrechtes aus bezweifeln lässt. Wir meinen die Bestimmung über die Gleichstellung der Besitzungen der Mediatisirten, auf denen bloß Kreisstimmen hafteten, mit solchen, auf welchen Reichstagsstimmen ruhten. Bekanntlich war nämlich nach den Grundsätzen des frühern deutschen Staatsrechts zwar die Kreisstandschaft eine Bedingung der Reichsstandschaft, aber nicht umgekehrt, wesshalb es Territorien geben konnte, worauf bloß Kreisstandschaft, nicht auch Reichsstandschaft, haftete. Im Uebrigen aber hat die Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf das Wesen und die Voraussetzungen der Standesherrlichkeit offenbar die bundesrechtlichen Grundsätze zur Voraussetzung. Diess erkennt auch Mohl an, wenn er a. a. O. S. 471 sagt: „Die in § 129 von der Verfassungs-Urkunde gebrauchten Worte: gräfliche und fürstliche Familien lassen zwar an und für sich auch die Deutung zu, als ob jede mit diesen Titeln jetzt versehene Familie, welche aus irgend einer Ursache, z. B. durch Kauf, in den Besitz solcher Güter kam, auf dem einst eine Reichstagsstimme geruht hat, auf die Standesherrlichkeit in Württemberg Anspruch machen könne. Allein es ist zu bemerken, dass das ganze Rechtsverhältniss der Standesherrn lediglich auf den Bestimmungen des Art. 14 der Bundesacte beruht, wie

diess von allen Seiten unzähligemale erklärt und anerkannt worden ist; die Bundesacte aber spricht nur von den ehemaligen jetzt mittelbar gewordenen Reichsständen, d. h. also regierenden Reichsgrafen und Reichsfürsten. Durch diese Bestimmung der Bundesacte sind namentlich auch blosse Personalisten-Familien ausgeschlossen, indem dieselben Reichsstandschaft nie gehabt haben. Selbst wenn eine solche Familie seit dem Untergange des Reichs eine ehemalige reichsständische Besizung erworben haben sollte, kann sie nicht zu den Standesherrn gerechnet werden, da sie durch diese spätere Erwerbung in einen nicht mehr bestehenden Rechtsstand nicht rückwärts einzutreten vermag.«

Aus demselben Grunde, wesshalb bei den in § 129 der Verfassungs-Urkunde genannten »gräflichen und fürstlichen Familien« nach Maassgabe der Bundesacte vorausgesetzt werden muss, dass solche zu den »im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen« gehören, müssen wir auch die Worte des § 129: »auf deren Besizungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat« in dem Sinne auffassen, dass die betr. Familie zur Zeit ihrer Subjection unter die württembergische Staatshoheit wegen der fraglichen Besizungen eine Reichs- oder Kreistags-Stimme auszuüben hatte. Denn wir haben oben (III. Abschnitt) gesehen, dass die Bundesacte, welche als die eigentliche Grundlage des standesherrlichen Rechtszustandes zu betrachten ist, den vormals reichsständischen Familien nur bezüglich derjenigen reichsständischen Besizungen, womit sie mediatisirt worden sind, die standesherrlichen Rechte zugestehen wollte. Es muss hienach auch für die Ausübung des standesherrlichen Standschaftsrechts im Sinne des § 129 der Verfassungs-Urkunde, wie für die Fortdauer der Standesherrlichkeit überhaupt, nach Maassgabe der Bundesacte als wesentliche Voraussetzung verlangt werden, dass sich die Beziehung der standesherrlichen Familie zu ihrem vormaligen Reichsstaate nicht geändert habe, dass in dieser Hinsicht derselbe Rechtszustand „als ein gleichförmig bleibender“ ununterbrochen fortbestanden habe, wie er zur Zeit der Mediatisirung vorhanden war. Hat dieses Rechtsverhältniss sich geändert, ist also die Standesherr-

schaft ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie veräussert worden, so ist eben damit auch die standesherrliche Qualität dieser Besitzung erloschen, die Familie hört auf, dem württembergischen Staate als eine standesherrliche anzugehören und verliert ihr Standschaftsrecht, weil die ratio legis weggefallen ist, welche nach dem Bundesrechte und nach dem hier lediglich zu dessen Vollzug dienenden Landesrechte der Verleihung der Standesherrlichkeit zu Grunde liegt.

Die Annahme Mohls, dass nach der württemberg. Verfassung lediglich die Abstammung von einer standesherrlichen Familie und der Besitz eines Gutes, worauf früher eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht habe, erforderlich sei, ohne dass es darauf ankäme, ob diejenige Familie, welche mit diesem Besitzthum mediatisirt worden sei, sich noch im Besitze desselben befinde — diese Ansicht scheint uns um so mehr einer nähern Begründung zu entbehren, als Mohl selbst, wie wir gesehen haben, auf Seite 471 zugibt, dass die fragliche Bestimmung der württemberg. Verfassungs-Urkunde im Sinne der Bundesacte aufzufassen sei, »weil das ganze Rechtsverhältniss der Standesherrn lediglich auf den Bestimmungen des Art. 14 der Bundesacte beruhe.« Mit demselben Recht, womit Mohl aus der Bundesacte das Requisit der Angehörigkeit zu einer vormals reichsständischen Familie subintelligirt, glauben wir aus derselben das Requisit der fortdauernden Beziehung dieser Familie zu ihrem vormaligen Reichslande subintelligiren zu dürfen. Wenn ferner Mohl ebendasselbst einer Personalisten-Familie, welche seit dem Untergange des Reiches eine ehemalige reichsständische Besitzung erworben haben sollte, die Standesherrlichkeit abspricht, »weil sie durch diese spätere Erwerbung in einen nicht mehr bestehenden Rechtsstand nicht rückwärts einzutreten vermöge,« so will es uns bedünken, dass eben dieser Grund jenen Schriftsteller auch zu dem Resultate hätte führen sollen, dass eine standesherrliche Familie, welche eine solche Besitzung erst nach der Mediatisirung durch Kauf oder überhaupt im Wege der gewöhnlichen Veräusserung erwirbt, bezüglich dieser Besitzung keine standesherrlichen Rechte erhält, dass sie also

insbesondere, wenn sie bisher dem württemberg. Staat als standesherrliche Familie nicht angehört hat, auf einen solchen Besitz-Erwerb den Anspruch auf Standesherrlichkeit in Württemberg nicht gründen kann. Denn würde man ihr die Standesherrlichkeit zugestehen, so würde man sie auch eben damit auf den Grund einer solchen spätern Erwerbung »in einen Rechtsstand rückwärts eintreten« lassen, welcher nach dem früher Ausgeführten lediglich als ein historischer erscheint und eben deshalb nicht willkürlich neu begründet werden kann, vielmehr gerade darauf basirt ist, dass das historische Verhältniss zwischen der Familie und ihrem reichsständischen Familienbesitz unverändert fortbestanden habe. Man könnte uns vielleicht entgegenhalten wollen, es bestehe zwischen der Erwerbung durch eine Personalisten-Familie und zwischen derjenigen durch eine standesherrliche Familie insoferne doch ein Unterschied, als die letztere bereits standesherrliche Rechte habe. Diesen Unterschied verkennen wir keineswegs; allein man wird uns auf der andern Seite auch zugeben müssen, dass nach der Mohl'schen Ansicht einer Familie, welche bisher dem Staate Württemberg nicht als standesherrliche angehörte, auf den Grund einer von ihr nach dem Untergange des deutschen Reichs erworbenen Besitzung, für welche ihr in der Bundesacte keine standesherrlichen Rechte eingeräumt sind, die Standesherrlichkeit in jenem Staate zugestanden, dass sie also rückwärts in einen Rechtsstand eintreten würde, welcher zur Zeit der Mediatisirung für sie bezüglich dieser Besitzung nicht bestanden hatte, während doch die Bundesacte nur den damals vorhandenen Rechtszustand im Auge haben konnte. Das Standschaftsrecht würde nach dieser Ansicht auf eine andere Familie ohne Weiteres übergehen, ungeachtet nach den Grundsätzen des frühern deutschen Staatsrechts die Reichsstandschaft nicht eo ipso mit der Erwerbung der reichsständischen Besitzung auf den neuen Erwerber überging, sondern nur mit besonderer Zustimmung der damaligen Reichsgewalt durch eine förmliche Prorogation übertragen werden konnte, ungeachtet ferner von einer solchen Prorogation jetzt nach Auflösung des deutschen Reiches nicht mehr die Rede sein kann. Also auch in dieser Beziehung wäre die Sache so anzusehen, wie

wenn die fragliche Familie »in einen nicht mehr bestehenden Rechtszustand rückwärts eintreten« würde; es würde die Begründung eines Rechtsverhältnisses noch als möglich vorausgesetzt, während doch die Voraussetzungen, welche hiezu wesentlich erforderlich wären, gar nicht mehr vorhanden sind.

Mit Recht ist in der oben angeführten Behandlung von Gesslers »über das Landstandschaftsrecht der Standesherrn« auch darauf hingewiesen worden, dass die vom König ernannten erblichen Mitglieder der Kammer nichts als eine Nachbildung der standesherrlichen Mitglieder seien und dass bei ihnen das Standschaftsrecht nicht auf anderem Wege, als demjenigen der hausgesetzlichen Erbfolge übertragen werden könne, sowie dass in mehreren Bestimmungen der Verfassungsurkunde (§ 134. 156.) die Standesherrn mit diesen vom König ernannten erblichen Mitgliedern unter dem gemeinschaftlichen Namen: »erbliche Mitglieder« begriffen sein. Wenn auch in diesen Verfassungsparagraphen eine dispositive Bestimmung darüber nicht gefunden werden kann, dass das Standschaftsrecht auf keinem andern Wege, als demjenigen der Erbfolge in das standesherrliche Besitzthum, auf einen Andern übergehen könne, wenn insbesondere zuzugeben ist, dass die Verfassungsurkunde an den angegebenen Stellen durch die Bezeichnung »erbliche Mitglieder« zunächst hauptsächlich den Gegensatz gegen die vom König ernannten lebenslänglichen Mitglieder ausdrücken wollte, wie denn insbesondere auch die Prinzen des kgl. Hauses unter den erblichen Mitgliedern in diesem weitern Sinne begriffen sind, so lässt sich doch aus jener Bezeichnung wenigstens so viel entnehmen, dass die Verfassungsurkunde bei den standesherrlichen Familien gleich wie bei den vom König ernannten erblichen Mitgliedern eine regelmässige Vererbung des Stimmrechts innerhalb der Familie stillschweigend vorausgesetzt habe, indem sie sonst nicht wohl auf jene gemeinsame Bezeichnung gekommen wäre. Auch die Prinzen des königlichen Hauses können von der Verfassung ganz wohl als erbliche Mitglieder bezeichnet werden, insoferne sie als Mitglieder des kgl. Hauses geborne Stimmführer in der ersten Kammer sind, ihr Stimmrecht also mit Fug und Recht als ein in der königlichen Familie auf sämmtliche

volljährige Prinzen sich fortvererbendes aufgefasst werden kann. Auch die dingliche Grundlage fehlt bei den k. Prinzen keineswegs, insofern in Württemberg bekanntlich ein bedeutendes, der königlichen Familie als Privateigenthum gehöriges Familien-Fideicommiss besteht, dessen Verwaltung und Benützung dem König zukommt. Dass sodann das Rechtsverhältniss der vom König ernannten erblichen Mitglieder demjenigen der Standesherrn möglichst nachgebildet ist, ergibt sich schon aus § 130 der Verfassungs-Urkunde, wonach als Voraussetzung für die königliche Ernennung neben der Angehörigkeit zum standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel der Bezug einer jährlichen reinen Rente von 6000 fl. aus einem, mit Fideicommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreich verlangt wird, also ein Grundbesitz, der in ganz ähnlicher Weise und unter ganz ähnlichen rechtlichen Verhältnissen als erblicher Familienbesitz erscheint, wie Solches bei den vormals reichsständischen Besitzungen der Standesherrn der Fall ist. Diese Analogie des beiderseitigen Rechtsverhältnisses bringt es auch mit sich, dass in § 156 der Verfassungs-Urkunde das Stimmübertragungsrecht den Standesherrn und den übrigen erblichen Mitgliedern ganz in derselben Weise eingeräumt wird.

Wir möchten übrigens auf eben diese Bestimmung des § 156 noch besonders aufmerksam machen, in sofern dieselbe auch noch in anderer Richtung einen Anhaltspunkt dafür bieten dürfte, dass die Verfassung die Erblichkeit des Standschaftsrechts der Standesherrn als etwas sich von selbst Verstehendes angesehen hat. Während nämlich in der württembergischen Verfassung die Regel besteht, dass die Mitglieder beider Kammern ihr Stimmrecht in Person ausüben, heisst es in § 156: „Nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. Dieses besondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.“

Man wird uns zugeben, dass die Gründer der Verfassungs-Urkunde auf den Gedanken einer Stimmübertragung „an den präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft« nicht wohl hätten kommen können, wenn sie nicht eine Vererbung des Standschaftsrechts mit dem standesherrlichen Besitz in der standesherrlichen Familie vorausgesetzt hätten. Der präsumtive Nachfolger wird wegen seiner nahen Beziehung zu der standesherrlichen Besitzung, welche nach dem Ableben des derzeitigen Inhabers im Wege der hausgesetzlichen Erbfolge auf ihn übergehen wird, als dasjenige Glied der standesherrlichen Familie bezeichnet, welchem, ausser den in der Versammlung anwesenden Kammermitgliedern, allein die Stimme für die betr. Standesherrschaft übertragen werden kann. Während also im Uebrigen der Grundsatz gilt, dass nur wirkliche Mitglieder der Kammer eine übertragene Stimme führen können, wird ausnahmsweise der präsumtive Nachfolger in der Standesherrschaft, *ob schon er noch nicht Kammermitglied ist*, als Stellvertreter des Standesherrn in der Ständeversammlung zugelassen, was nach feststehender Praxis in analoger Weise auch auf die präsumtiven Nachfolger der vom König ernannten erblichen Mitglieder angewendet wird. Es wird also gleichsam dasjenige Verhältniss anticipirt, in welches dieser Stimmführer künftig auf den Grund des Erbrechtes eintreten wird; es wird ihm das Recht zugestanden, die Stimme, welche er später nach dem Ableben des jetzigen Besitzers aus eigenem Rechte führen wird, jetzt schon als eine übertragene im Namen des gegenwärtigen Besitzers auszuüben.

Eine solche Stimmübertragung an den noch nicht selbst stimmberechtigten Besitznachfolger konnte aber doch wohl nur zugelassen werden, wenn man das Standschaftsrecht und damit die Standesherrlichkeit überhaupt als ein Rechtsverhältniss ansah, das in der betr. Familie zugleich mit der standesherrlichen Besitzung auf den hausgesetzlich Erbfolge-Berechtigten übergeht, wenn man also diese Besitzung und das damit verbundene Standschaftsrecht wesentlich in ihrer Beziehung zu der fraglichen Familie auffasste. Jedenfalls wird sich nicht wohl bestreiten lassen, dass hierin ein weiteres Indicium dafür liegt, wie wenig die Verfassungs-Urkunde die Absicht hatte, an den Grundsätzen, die wir oben

hinsichtlich der Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft aus dem Bundesrecht abgeleitet haben, in dem Sinne etwas zu ändern, als ob nun die in der Bundesacte vorausgesetzte ununterbrochene Beziehung der standesherrlichen Familie zu ihrer vormals reichsständischen Besitzung nicht mehr als wesentliche Voraussetzung der Standesherrlichkeit verlangt würde.

Dass die Annahme Mohls a. a. O., wonach die standesherrlichen Rechte, und unter diesen insbesondere auch das Standeschaftsrecht während des Besitzes eines persönlich Nichtberechtigten ruhen und erst beim Uebergang in die Hände eines persönlich berechtigten, d. h. zu einer standesherrlichen Familie gehörigen Erwerbers wieder aufleben sollen — nach dem Bundesrechte so wenig, als nach dem frühern Reichsstaatsrechte sich begründen lasse, haben wir schon oben gesehen. Es scheint auch, dass jener Staatsrechtslehrer seine Annahme nicht sowohl auf das Bundesrecht als vielmehr auf das württembergische Particular-Recht stützen will. Wenigstens können wir in seinem Werke eine bundesrechtliche Begründung hierfür nirgends finden. Dagegen beruft er sich, wie wir gesehen, auf die Analogie des in Württemberg bezüglich der Rittergüter geltenden Grundsatzes, wonach die mit denselben verbundenen Rechte »in den Händen eines nicht-adeligen Besitzers oder Israeliten« als ruhend zu betrachten seien. Um dieses Argument näher zu würdigen, müssen wir einen kurzen Ueberblick über diejenigen Grundsätze geben, welche in Württemberg bezüglich der Verhältnisse der Rittergüter gelten. Eine kurze Erörterung dieser Verhältnisse dürfte in diesem Zusammenhang um so mehr von Interesse sein, als sie uns zeigen wird, dass auch die in Betreff der Rittergüter geltenden Grundsätze mit dem von uns im Bisherigen gewonnenen Resultate keineswegs im Widerspruch stehen, sondern vielmehr in gewisser Hinsicht zur Bestätigung desselben dienen.

Bekanntlich hat die Bundesacte in Art. 14 auch der vormaligen Reichsritterschaft, oder, wie sie sich ausdrückt, »dem ehemaligen Reichsadel,« dessen Verhältnisse in der Rheinbundesacte ganz mit Stillschweigen übergangen sind, gewisse Rechte zugesichert, nämlich die Aufenthaltsfreiheit und

das Recht der Autonomie in derselben Weise, wie den Standesherrn, und ausserdem noch Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und den befreiten Gerichtsstand. Zum Vollzug dieser bundesrechtlichen Bestimmungen wurden in Württemberg nach vorausgegangener Verständigung mit Vertretern des vormaligen Reichsadels die Rechtsverhältnisse des letzteren durch eine königliche Verordnung oder sogenannte königliche Declaration geregelt. — Wenn schon diese Declaration zunächst nur als eine die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen Reichsadels betreffende bezeichnet ist, so finden sich doch schon Bestimmungen darin, welche den gesamten ritterschaftlichen Adel, mithin auch den nicht-reichsritterschaftlichen oder — wie er auch genannt wird — den altlandsässigen Theil der Ritterschaft angehen. Die Declaration hatte hiezu um so mehr Veranlassung, als schon in dem Adels-Statut von 1817, welches in seiner zweiten Abtheilung von der Ritterschaft handelt, kein Unterschied zwischen dem vormals reichsunmittelbaren und dem altlandsässigen ritterschaftlichen Adel gemacht wurde, und als ferner auch die Verfassungs-Urkunde vom 25. Septbr. 1819 in § 39 alle Mitglieder des ritterschaftlichen Adels ohne Unterschied in den ritterschaftlichen Corporationen vereinigt wissen will, mithin im Wesentlichen nur Einen ritterschaftlichen Adel mit gleichmässiger Organisation im Auge hatte. Es wird desshalb auch sogleich an der Spitze der erwähnten Declaration die Bestimmung der Verfassung wiederholt, wonach der gesamte ritterschaftliche Adel des Königreichs in jedem der 4 Kreise eine Körperschaft bilden soll, auch wird in § 1 der Declaration als Voraussetzung für die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ritterschaft und für den Genuss der damit verbundenen Vorrechte nur der Besitz eines adeligen Ritterguts und der erbliche Adelsstand des Besitzers verlangt, so dass unter diesen Begriff nicht bloss der früher reichsunmittelbare, sondern auch der altlandsässige Theil der Ritterschaft fällt. Ebenso werden in § 47 der Declaration als adelige Rittergüter, welche in die ritterschaftliche Realmatrikel aufzunehmen seien, diejenigen Güter bezeichnet, welche »entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte

Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsässig waren, als privilegierte adelige Freigüter behandelt« wurden, und es wird in diesem Zusammenhange in § 48 dem König das Recht zugestanden, zu jeder Zeit andere gegenwärtig nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommene Güter zu adeligen Gütern mit den nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft zu erheben, der Gesetzgebung aber wird das Recht vorbehalten, auch die übrigen Vorrechte der Rittergüter zu verleihen.

Wenn hienach schon die Declaration vom 8. Decbr. 1821 in Uebereinstimmung mit dem Adelsstatut von 1817 und mit der Verfassungsurkunde von der Voraussetzung ausgieng, dass der gesammte ritterschaftliche Adel des Königreichs als ein Ganzes zu betrachten sei, worunter nicht bloss die Angehörigen des vormaligen Reichsadels, sondern auch die alllandsässige Ritterschaft, überhaupt sämtliche Besitzer von Rittergütern gehören, welche mit erblichem Adelsstand versehen und in den ritterschaftlichen Corporationsverband aufgenommen sind, so war es diesen Grundsätzen ganz entsprechend, wenn nunmehr durch die königliche Verordnung vom 24. October 1825 die Bestimmungen der erwähnten Declaration ihrem ganzen Umfange nach auch auf den alllandsässigen Adel des Königreichs, jedoch »gegen Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortpolizei und Forstgerichtsbarkeit« ausgedehnt wurden. Da auch die Angehörigen des vormaligen Reichsadels auf die Ausübung der letztgenannten Rechte mit wenigen kaum in Betracht kommenden und später immer mehr reducirten Ausnahmen verzichteten und gleich den Angehörigen des landsässigen Adels lediglich in die Surrogatrechte, welche die Declaration an der Stelle jener Patrimonial-Rechte zugesteht, eingewiesen wurden, so kann man wohl sagen, dass vom Standpunkte des Landesrechtes aus thatsächlich ein Unterschied in den Rechtsverhältnissen dieser beiden Kategorien in Württemberg so gut als nicht bestand und auch jetzt nicht besteht. Die Regierung wurde zu einer solchen Gleichstellung wohl hauptsächlich durch Gründe der Politik bestimmt. Sie wollte wohl einerseits diejenigen ritterschaftlichen Familien, welche an ihrer Verbindung mit dem vormaligen

Herzogthum Württemberg festgehalten hatten, nicht ungünstiger behandeln als diejenigen, deren Vorfahren sich dieser Verbindung entzogen hatten, und sie musste andererseits schon vom Standpunkte der Verfassungsurkunde aus, welche beide Classen des ritterschaftlichen Adels in Einen Stand vereint wissen wollte, darauf geführt werden, diese Classen durch Gleichstellung in ihren Rechtsverhältnissen möglichst zu Einem Ganzen zu verschmelzen. Auch im Grossherzogthum Hessen ist ähnlich, wie in Württemberg, und wohl auch aus ähnlichen Gründen, die vormals reichsunmittelbare Ritterschaft mit der landsässigen zu Einem Ganzen mit gleichförmigem Rechtszustande vereinigt worden.

Die Rechte des ritterschaftlichen Adels, welche in Württemberg theils noch bestehen, theils bis zu der neueren Gesetzgebung der Jahre 1848 und 49 bestanden hatten, sind im Wesentlichen folgende: die Bildung einer ritterschaftlichen Corporation in jedem Kreise zum Behuf der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten in die Ständeversammlung und zur Erhaltung der ritterschaftlichen Familien, das Recht der Autonomie, der Aufenthaltsfreiheit, gewisse Steuerbefreiungen, welche aber durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 über die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf sämtliche Theile des Staatsgebiets aufgehoben worden sind (nämlich: Befreiung von der Wohnsteuer, wenn die Rittergutsbesitzer sich auf ihren Gütern aufhalten, Steuerbefreiung der früher steuerfrei gewesenen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, Freiheit von den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten bezüglich der früher steuerfreien Besitzungen), Freiheit von der Verbindlichkeit Ortsbürger zu sein (gleichfalls durch das angeführte Gesetz aufgehoben), befreiter Gerichtsstand (welcher aber durch das Gesetz vom 17. August 1849 auf Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit beschränkt ist), die sogenannten Surrogatrechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeirechte (welche durch das Gesetz vom 4. Juli 1849 aufgehoben sind).

Was nun das Verhältniss bezüglich dieser Rechte im Falle der Veräusserung eines Rittergutes anbelangt, so sagt hierüber der § 51 der Declaration vom 8. Decbr. 1821:

» Personen vom Bürgerstand sind zwar von Erwerbung eines Rittergutes mit den damit verbundenen Real-

Rechten und Reallasten nicht ausgeschlossen. Sie werden aber der Vorzüge eines Mitgliedes der Ritterschaft nicht theilhaft, ehe sie in den erblichen Adelsstand und in eine der durch § 39 der Verfassungsurkunde festgesetzten ritterschaftlichen Corporationen, den Bestimmungen des § 40 dieser Urkunde gemäss, aufgenommen worden sind.*

Fragt man zunächst, was unter den auf jeden bürgerlichen Erwerber übergelenden Real-Rechten zu verstehen sei, so kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die lehen- und gutsherrlichen Privatrechte (welche übrigens durch die neueste Ablösungsgesetzgebung grossentheils beseitigt sind), sowie das Patronatrecht mit dem Rittergute auf jeden neuen Erwerber übergehen und von diesem auch ausgeübt werden können, mag er adeligen oder bürgerlichen Standes sein. Nur kann selbstverständlich das Patronatrecht, so lange das Gut in den Händen eines Nicht-Christen sich befindet, nicht geltend gemacht werden, wie dieses auch in dem schon früher angeführten Art. 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Israeliten ausdrücklich ausgesprochen ist. Ebenso war in der Praxis in Württemberg niemals darüber ein Zweifel, dass die — im Jahre 1849 aufgehobene — Exemption der ehemals steuerfrei gewesenen immatriculirten adeligen Güter von den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten und der privilegierte Gerichtsstand bezüglich dieser Güter auf jeden Gutsnachfolger überging und von demselben auch ohne Unterschied, ob er adelichen oder bürgerlichen Standes war, ausgeübt werden konnte. Nur im Falle der völligen Zerstückelung eines solchen Gutes wurde ein Erlöschen dieser Vorrechte angenommen; ebenso ging man davon aus, dass einzelne Realitäten, welche von einem Rittergute losgerissen werden, die Exemption und den befreiten Gerichtsstand verlieren, weil ihnen durch eine solche Lostrennung ihre seitherige Eigenschaft als Bestandtheile des Rittergutes entzogen wurde. Diese Grundsätze gelten auch jetzt noch in Württemberg bezüglich des — seit der Gesetzgebung von 1849 allein noch bestehenden — befreiten Gerichtsstandes für Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 6 des Gesetzes vom 17. August 1849. § 1, lit. b, Ziff. 3 der Justiznovelle vom 15. Septbr. 1822).

Soweit ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Verpfändung, Insinuation von Verträgen) sich auf ein solches früher exemptes immatriculirtes Rittergut bezieht, ist nicht die gewöhnliche Gerichtsbehörde, der Gemeinderath der gelegenen Sache, sondern der betreffende Kreisgerichtshof zuständig, und zwar auch dann, wenn dieses Rittergut sich in den Händen eines Bürgerlichen befindet, vorausgesetzt nur dass das fragliche Gut noch als Ganzes besteht und nicht durch Zertrümmerung seine Ritterguts-Qualität verloren hat. Es werden desshalb auch die an einen Bürgerlichen als Ganzes veräußerten Rittergüter in der ritterschaftlichen Real-Matrikel fortgeführt, wogegen im Falle einer totalen Zerstückelung das ganze Besitzthum in der Matrikel gelöscht, im Falle der Lostrennung einzelner Bestandtheile von dem Ganzen aber diese losgerissenen Theile sofort exmatriculirt werden.

Was sodann die Patrimonial-Rechte beziehungsweise die Surrogate derselben anbelangt (welche übrigens, wie bereits bemerkt, durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden sind) so konnten diese allerdings von einer nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörigen Person nicht ausgeübt werden. Dagegen hat man zur Zeit, als diese Rechte noch bestanden, unseres Wissens in der Regel angenommen, dass dieselben durch die Veräußerung des Ritterguts — sofern natürlich letzteres nicht etwa durch Zerstückelung seine Ritterguts-Qualität verlor — nicht erlöschen, sondern mit dem Gut auf den neuen Erwerber übergehen, dass sie jedoch während der Besitzesdauer einer nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörigen Person ruhen und erst wieder aufleben, wenn das Rittergut wieder in die Hände eines Qualificirten gelangt. Diese Auffassung liegt auch dem mehrgenannten Art. 27 des Israelitengesetzes zu Grunde, wonach Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte, so lange sich das Gut in den Händen eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden können. Wir möchten zwar auf diesen Gesetzes-Artikel gerade kein besonders entscheidendes Gewicht legen, indem der Gesetzgeber hier offenbar nur die speciellen Verhältnisse der Israeliten im Auge hatte, und bei dem Patronatrecht lediglich die genaue Beziehung dieses Rechtes zur christlichen Kirche, bei den Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechten

aber hauptsächlich wohl der Umstand maassgebend war, dass ein Israelit in Württemberg nach der bestehenden Uebung weder zum Oberamtsrichter noch zum Polizeibeamten ernannt werden kann. Wir möchten um so weniger diesem Artikel für die vorliegende Frage sehr erheblichen Werth beilegen, als derselbe, soweit es sich um die Patrimonial-Rechte handelt, etwas ganz Ueberflüssiges bestimmt, insofern diese Rechte doch nur von einem Mitglied des ritterschaftlichen Adels ausgeübt werden können, während ein jüdischer Rittergutsbesitzer, wenn er auch den erblichen Adelsstand haben sollte, nicht wohl in die ritterschaftliche Matrikel und damit in eine ritterschaftliche Corporation aufgenommen werden kann, welche letztere hauptsächlich zur Ausübung des nach der Verfassung durch das christliche Religionsbekenntniss wesentlich bedingten ständischen Wahlrechts bestimmt ist. Dagegen mag immerhin zugegeben werden, dass der Gesetzgeber bei Erlassung des fraglichen Artikels von der Anschauung ausgegangen sei, dass die Patrimonial-Rechte durch den Uebergang eines Rittergutes in die Hände eines persönlich Nicht-Qualificirten nicht verloren gehen, sondern nur während der Besitzdauer desselben als ruhend zu betrachten seien.

Was die sonstigen ritterschaftlichen Rechte betrifft, so kann natürlich bei dem Rechte der Autonomie und der Aufenthaltsfreiheit ein Uebergang auf den Besitznachfolger nicht in Frage kommen; ebenso wenig konnte hievon bei der früher bestandenen Freiheit von der Wohnsteuer und von dem persönlichen Gemeinde-Verband (von der Verbindlichkeit, Ortsbürger zu sein) oder bei dem befreiten Gerichtsstand für die Personen und Familien der immatriculirten Rittergutsbesitzer die Rede sein. Denn es wird Niemanden einfallen, diese Rechte als solche zu bezeichnen, welche in rein dinglicher Weise auf dem Gutsbesitz als solchem haften.

Aber auch die Theilnahme an dem ständischen Wahlrechte kann nicht als ein Recht betrachtet werden, das *eo ipso* mit dem Gutsbesitz auf einen Andern übergehen würde. In Beziehung auf dieses Wahlrecht bestimmt nämlich der § 136 der Verfassungs-Urkunde, dass die immatriculirten Besitzer oder Theilnehmer der Rittergüter nach den 4 Kreisen

des Königreichs aus sämtlichen Mitgliedern der ritterschaftlichen Familien 13 Abgeordnete in die zweite Kammer zu wählen haben. Nach § 39 aber bildet der ritterschaftliche Adel des Königreichs zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in jedem der 4 Kreise eine Körperschaft, und nach § 40 hängt die Aufnahme in eine dieser Körperschaften von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. Also nicht jeder Erwerber eines Ritterguts, welcher erblichen Adelsstand besitzt, erhält eo ipso durch diesen Besitz-Erwerb das ständische Wahlrecht, sondern es bedarf hiezu vor Allem eine Aufnahme in eine ritterschaftliche Corporation, welche neben der Zustimmung der letztern durch königliche Genehmigung bedingt ist. Es ist nun zwar bis jetzt eine Organisation der ritterschaftlichen Corporationen im Sinne der Verfassungsurkunde auf dem Gesetzgebungswege ungeachtet wiederholter Versuche nicht zu Stande gekommen. Dagegen wurde gleichwohl unsers Wissens in der Praxis stets daran festgehalten, dass zur Begründung des Wahlrechts die Aufnahme des adelichen Erwerbers eines Rittergutes in die Ritterschafts-Matrikel durch den König erforderlich sei. Diese Immatriculirung vertritt gewissermaassen die in der Verfassungsurkunde vorgesehene Aufnahme in die ritterschaftlichen Corporationen, und muss sie insolange vertreten, bis diese Corporationen gesetzlich organisirt sein werden. Wir sehen also hieraus zur Genüge, dass die Grundsätze, welche bei den mit den Rittergütern verbundenen eigentlichen Real-Rechten gelten, nicht auf das ständische Wahlrecht angewendet werden können, dass hier von einem Uebergang auf den neuen Erwerber oder von einem Ruhen während der Besitzesdauer eines persönlich Nicht-Qualificirten, beziehungsweise von einem Wiederaufleben bei der Erwerbung eines Qualificirten — in keiner Weise die Rede sein kann, dass vielmehr der Uebergang eines Ritterguts auf einen adeligen (d. h. mit erblichem Adelsstand versehenen) Erwerber für diesen nur einen Grund dafür abgeben kann, die Aufnahme in die Ritterschafts-Matrikel, beziehungsweise in die ritterschaftlichen Corporationen nachzusuchen, welche nach der Verfassungs-Urkunde von der Einwilligung der letztern und der Zustimmung des Königs abhängt. Auch wenn der neue Erwerber bereits zum immatriculirten ritterschaftlichen Adel gehören sollte,

so müsste er, um auf den Grund des neuen Erwerbs ein Wahlrecht in einem Kreise zu erwerben, in welchem er bisher ein solches nicht hatte, nach der Verfassung erst die Aufnahme in die für diesen Kreis bestehende Corporation zu erwirken suchen.

Nachdem wir im Bisherigen die Grundsätze bezüglich der Veräußerung von Rittergütern, wie sie in Württemberg bestehen, dargestellt haben, gehen wir zu der Frage über, ob in diesen Bestimmungen ein zureichender Grund dafür gefunden werden kann, eine Modification der von uns in Abschnitt III. entwickelten bundesrechtlichen Principien über die Veräußerung einer Standesherrschaft für das württembergische Particularrecht anzunehmen. Wir müssen diese Frage entschieden verneinen, ja wir finden sogar in jenen particularrechtlichen Bestimmungen eine Bestätigung der bundesrechtlichen Principien.

Wir haben nämlich bereits früher ausgeführt, dass nach richtiger Auslegung der Bundesacte die sogenannten Patrimonial-Rechte, als mit dem Eigenthum und der Grundherrlichkeit zusammenhängende Gerechtsame, zugleich mit der standesherrlichen Besitzung auf den neuen Erwerber übergehen, dass sie aber mit dem Moment, wo sie aus den Händen der ursprünglich berechtigten standesherrlichen Familie heraustreten, ihre Eigenschaft als standesherrliche Rechte verlieren, dass sie von da an nicht mehr standesherrliche, bundesrechtlich geschützte Vorrechte, sondern nur in der Landesgesetzgebung wurzelnde Zuständigkeiten seien, wie solche den adeligen Gütern überhaupt nach dem Particular-Rechte zukommen. Hiemit stimmt es nun ganz überein, wenn in Württemberg bei den Rittergütern sowohl die eigentlichen lehen- und grundherrlichen Real-Rechte, als die Patrimonial-Rechte auf den neuen Erwerber übergehen. Es ist hiebei aber wohl ins Auge zu fassen, dass sie durch diesen Uebergang ihre bisherige Eigenschaft als im Bundesrecht wurzelnde Gerechtsame verlieren. Sie kommen nicht mehr als solche in Betracht, welche die Bundesacte dem vormaligen Reichsadel in Beziehung auf seine reichsritterschaftlichen Besitzungen, womit er mediatisirt worden ist, zugesteht, sondern sie erhalten lediglich die Eigenschaft von Rechten, wie solche die Landesgesetzgebung mit adeligen Gütern überhaupt verbindet. Es tritt

freilich dieser Unterschied desshalb in Württemberg zunächst nicht unmittelbar praktisch vor die Augen, weil daselbst die Rechtsverhältnisse der sogenannten landsässigen oder nicht-reichsunmittelbaren Ritterschaft denjenigen der früheren Reichsritterschaft vollständig nachgebildet und beide Classen, wie wir gesehen haben, zu Einem Ganzen mit gleichförmigem Rechtszustande verschmolzen sind. Allein der Unterschied besteht desshalb doch und zeigt sich praktisch eben darin, dass das Verhältniss der letztgenannten Classe im Bundesrecht, das der erstern aber lediglich im Landesrecht wurzelt.

Was wir soeben von den Patrimonialrechten bemerkt haben, gilt selbstverständlich auch von der früher bestandenen Exemption der Rittergüter von den Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, sowie von dem befreiten Gerichtsstand in Beziehung auf die dinglichen Verhältnisse der Rittergüter. Auch diese Rechte können zwar wohl von dem Landesrecht bei dem neuen Erwerb anerkannt werden, sie kommen aber alsdann nicht mehr als solche Vorrechte in Betracht, wie sie dem vormaligen Reichsadel zugesichert sind.

Es zeigt sich uns hier ganz klar die Analogie der standesherrlichen Rechtsverhältnisse und derjenigen des vormaligen Reichsadels, welche nur bei Betrachtung der speciell württembergischen Verhältnisse wegen der bereits erwähnten particularrechtlichen Gleichstellung der landsässigen Ritterschaft mit dem letzteren nicht sogleich in die Augen fällt. Eine Folge dieser Gleichstellung ist es auch allein, dass in Württemberg bei dem ritterschaftlichen Adel nicht, wie bei dem standesherrlichen, von einem geschlossenen Stande die Rede sein kann, dass neue Mitglieder der Ritterschaft entstehen können, sobald ein adeliges Gut in die Hände eines mit erblichem Adelsstande begabten Erwerbers gelangt und dieser in eine der ritterschaftlichen Corporationen aufgenommen, beziehungsweise immatriculirt wird.

Mit jener Verschmelzung der früher reichsunmittelbaren und der landsässigen Ritterschaft zu einem Stande hängt es ferner zusammen, dass die Rittergüter nach württembergischem Particularrecht nicht, wie die Standesherrschaften, einen fest bestimmten, in dem frühern Reichsstaatsrecht wurzelnden, durch das Vorhan-

densein gewisser historischer Voraussetzungen wesentlich bedingten Begriff darstellen, dass dieselben ebensowohl landsässige adelige Freigüter, als vormals im reichsritterschaftlichen Verbande gestandene Besitzungen sein können, ja dass solche auch durch landesherrliche Verleihung neu creirt werden können, während, wie oben gezeigt, die Zulässigkeit einer Creirung neuer Standesherrschaften durch das Staatsoberhaupt mit Grund zu bestreiten ist. Eben deshalb bietet auch die Theilnahme des ritterschaftlichen Adels an der Landstandschaft in Württemberg wesentliche Verschiedenheiten von dem standesherrlichen Standschaftsrechte dar. Während das letztere, wie wir gesehen, nur einer gewissen Anzahl von Familien, nämlich den unter württembergische Hoheit gekommenen, vormals reichsständischen Familien und zwar nur bezüglich derjenigen Besitzungen zukommt, mit welchen sie der Souveränität des württembergischen Staats unterworfen wurden und welche seither in unveränderter Beziehung zu der betreffenden Familie geblieben sind, so kommt dagegen die Betheiligung an dem ritterschaftlichen Wahlrecht zur Ständeversammlung allen Familien zu, welche nach den in Württemberg geltenden Grundsätzen in eine ritterschaftliche Corporation und in die Matrikel des ritterschaftlichen Adels aufgenommen werden.

So wesentliche Verschiedenheiten aber das Verhältniss des ritterschaftlichen Adels in Württemberg, sobald man diesen in seiner Gesamtheit als Einen Stand auffasst, von dem Verhältnisse der Standesherrn darbietet, so springt doch die Analogie mit den Standesherrn alsbald in die Augen, wenn man den vormaligen Reichsadel als solchen in seinem Verhältnisse zum Bundesrecht betrachtet. Bei den zum vormaligen Reichsadel gehörigen Rittergutsbesitzern müssen zwar, wie bei den Standesherrn, die Patrimonial-Rechte, die realen Gerichtsstandes-Privilegien und die Exemption von dem Amtskörperschafts- und Gemeinde-Verband als solche Rechte betrachtet werden, welche bei einer Veräußerung der betreffenden Beszung ausserhalb der ursprünglichen standesherrlichen oder reichsritterschaftlichen Familie auf den neuen Erwerber übergehen. Aber sie gehen nicht als standesherrliche oder reichsritterschaftliche Vorrechte über,

sondern als Rechte, wie sie in Württemberg mit gewöhnlichen adeligen Gütern verbunden sind. Von dem ständischen Wahlrechte der Ritterschaft lässt sich, wie wir gesehen, auch particularrechtlich ein solcher Uebergang nicht behaupten. Die reichsritterschaftliche Familie verliert dasselbe durch Veräußerung ihres Besitzes, wie die standesherrliche ihr Standschaftsrecht verliert. Jene kann aber durch spätern Erwerb eines Rittergutes und durch die Wieder-Aufnahme in die ritterschaftliche Corporation, welche übrigens verfassungsmässig von der Einwilligung der letztern und der Genehmigung des Königs abhängt, das ritterschaftliche Wahlrecht wieder erhalten, jedoch kommt dieses Recht alsdann nicht mehr als ein im Bundesrecht wurzelndes, dem vormaligen Reichsadel als solchem zustehendes, sondern als ein auf das Landesrecht gegründetes ritterschaftliches Recht in Betracht.

Wir sehen hieraus zur Genüge, wie wenig auf die bezüglich der Rittergüter in Württemberg geltenden Grundsätze die Annahme Mohls gegründet werden kann, dass die Standesherrlichkeit als solche im Falle der Veräußerung der standesherrlichen Besitzung auf den neuen Erwerber übergehe, beziehungsweise dass sie während der Besitzesdauer eines persönlich Nicht-Qualificirten ruhe und wieder auflebe, sobald die Besitzung in die Hände eines Qualificirten gelange. Jene particularrechtlichen Grundsätze stehen vielmehr mit demjenigen, was wir oben in Abschnit III über die Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft ausgeführt haben, ganz im Einklang, sobald wir nicht vergessen, dass die in Württemberg mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen Rechte, in Folge der Verschmelzung der gesammten württembergischen Ritterschaft zu Einem Stande, nicht mehr bloss als specifsche Rechte des vormaligen Reichsadels, sondern wesentlich zugleich als Rechte der adeligen Güter überhaupt in Betracht kommen. Eben diese Rechte sind es auch, welche in Württemberg in ganz ähnlicher Weise den Standesherrn nach den Declarationen in Beziehung auf ihre standesherrlichen Besitzungen zukommen. Wenn also eine Standesherrschaft ausserhalb der betr. standesherrlichen Familie veräußert wird, so gehen jene Rechte, insoweit als sie in Württemberg den adeligen Gütern überhaupt

zukommen, in der Eigenschaft als Vorrechte eines gewöhnlichen adeligen Gutes, keineswegs aber als specifisch standesherrliche Privilegien, auf den neuen Erwerber über. Da insbesondere die realen Gerichtsstandesrechte, die Exemption von den Amtskörperschafts- und Gemeindelasten und die Surrogatrechte für die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei nach den königlichen Declarationen für den standesherrlichen und den vormals reichsritterschaftlichen Adel im Wesentlichen dieselben sind, und da eben diese Rechte auch der nicht-reichsunmittelbaren (landsässigen) Ritterschaft zukommen, so kann man dieselben füglich nach württembergischem Rechte als Privilegien der adeligen Güter überhaupt ansehen, folgerichtiger Weise müssen sie also auch auf den neuen Erwerber übergehen, was denn auch unseres Wissens in der Praxis angenommen wurde, und zwar in der Weise, dass die dinglichen Gerichtsstandes-Vorrechte und die Exemption von jedem, auch dem bürgerlichen Besitzer, die Surrogate der Patrimonialrechte aber nur von einem mindestens zum ritterschaftlichen Adel gehörigen Erwerber ausgeübt werden können, beziehungsweise vor der neuesten Gesetzgebung ausgeübt werden konnten. Die rechtliche Lage der Sache aber ist und bleibt auch nach württembergischem Rechte dieselbe, wie sie sich uns oben aus den Principien des Bundesrechtes ergeben hat: die Standesherrlichkeit als solche erlischt durch den Veräußerungsact und nur die mit einem adeligen Gute überhaupt verbundenen Vorrechte bestehen noch fort, der auf das Bundesrecht sich gründende Rechtszustand geht unter und nur die Rechte eines einfachen Ritterguts, welche auf den Grundsätzen des Particular-Rechts über Real-Adel beruhen, dauern fort.

Unseres Wissens hat die von Mohl aufgestellte Ansicht auch in der württembergischen Praxis niemals Eingang gefunden. Namentlich hat man unter dem Ruhen einer standesherrlichen Stimme in der ersten Kammer der Ständeversammlung etwas ganz Anderes verstanden, als den Fall der Veräußerung einer Standesherrschaft ausserhalb der standesherrlichen Familie. Diess erkennt auch jener Schriftsteller selbst an, indem er a. a. O. S. 548 sagt: »In dem nicht selten vorkommenden Falle, dass

zwar ein standesherrlicher, allein nicht landtagfähiger Besitzer vorhanden ist, er also z. B. unter Vormundschaft steht oder weiblichen Geschlechtes ist, wird die Stimme als ruhend bezeichnet, indem in jedem Augenblicke durch Wegfallen des Hindernisses das Recht zur Theilnahme an den Sitzungen der Kammer wieder aufleben kann; so in den angeführten Fällen durch gesetzliches Aufhören der Vormundschaft oder durch Vermählung mit einem Standesgenossen. Nur wenn die Standesherrschaft in die Hände eines persönlich nicht Berechtigten, namentlich auch des Staates übergegangen ist, wird die Stimme ganz gelöscht.«

Man hat bisher eine standesherrliche Stimme in der constitutionellen Praxis dann als eine ruhende betrachtet, wenn die Standesherrschaft zwar nach wie vor in dem Besitze der betreffenden standesherrlichen Familie blieb, das Standschaftsrecht dieser Familie mithin als fortbestehend betrachtet werden musste, dagegen der zeitweilige Besitzer aus Gründen, welche zunächst nur seine Person betrafen, nach den bestehenden Verfassungsbestimmungen gehindert war, seine Stimme auszuüben. Hieher gehört vor Allem der von Mohl angeführte Fall, wenn der Besitzer weiblichen Geschlechts ist. Der Fall der Vormundschaft des zeitweiligen Besitzers, von welchem Mohl gleichfalls spricht, wird in der Regel nicht hieher gehören, da ja, wie wir schon oben in anderem Zusammenhange gesehen haben, nach § 156 der Verfassungs-Urkunde der Vormund für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn das Recht der Stimmübertragung ausüben kann. Dagegen muss die Stimme dann als eine ruhende behandelt werden, wenn über den Besitzer „eine Debit-commission erkannt“ und ihm nicht „eine Competenz von wenigstens 2000 fl. ausgesetzt“ ist, indem er in diesem Falle nach § 135. Ziffer 3 der Verfassungs-Urkunde von der Stimmführung ausgeschlossen sein soll. Eben dasselbe würde eintreten, wenn ein Standesherr durch ein gerichtliches Erkenntniss zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe oder zur selbstständigen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurtheilt oder auch nur wegen eines Vergehens, welches mit einer dieser Strafen

belegt ist, in eine Criminaluntersuchung verflochten wäre, indem er in diesem Falle nach § 135 der Verfassungs-Urkunde und Art. 27, 33, 34 des Strafgesetzbuches an der Ausübung des Standschaftsrechts persönlich verhindert sein würde. Dieser Fall ist zwar in der Praxis noch nicht vorgekommen und wird wohl auch höchst selten vorkommen. Dagegen sind die beiden übrigen Fälle schon praktisch geworden, ebenso der weitere Fall, wenn zwei Standesherrschaften durch Succession in der Hand Eines Familienhauptes vereinigt werden. Hier wurde unseres Wissens bisher der Grundsatz zur Anwendung gebracht, dass die Führung zweier Virilstimmen durch einen und denselben Standesherrn mit dem Geiste der Verfassungsurkunde nicht im Einklang stände, dass also die eine von beiden Stimmen, für die Dauer einer solchen Vereinigung der beiden Herrschaften in Einer Hand, als ruhend zu betrachten sei, dass dieselbe aber wiederaufleben könne, wenn in späteren Successionsfällen die beiden Herrschaften wieder auf zwei verschiedene Besitzer, also auf zwei gesonderte Familienhäupter übergehen sollten.

Wir sehen aus dem Bisherigen, dass in allen diesen Fällen die ursprüngliche standesherrliche Familie nach wie vor im Besitze desjenigen vormals reichsständischen Territoriums, mit welchem sie mediatisirt wurde, geblieben ist, dass der Fortbestand ihres Standschaftsrechts also nicht dem leisesten Zweifel unterliegen kann, dass aber in der Person des zeitweiligen Besitzers ein Hinderniss für die Ausübung des Stimmrechts vorliegt, welches sich möglicher Weise noch während der Besitzesdauer desselben (wie in dem Falle ungenügender Competenz während des Debitverfahrens) oder aber doch bei einem künftigen Successor (wie in den übrigen Fällen) ändern kann. Wenn also auch zur Zeit das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, so ist doch die rechtliche Möglichkeit oder in manchen Fällen sogar die Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass ein künftiges Familienglied desselben sich wieder bedienen könne. Es gilt dieses insbesondere auch von dem letzten der angeführten Fälle, wo künftige Successionsverhältnisse recht wohl die Folge haben können, dass die Vereinigung der beiden Herrschaften in Einer Person aufhört, wodurch das bisher der Ausübung des Stimmrechts entgegen-

gestandene Hinderniss wieder wegfällt. Wie völlig verschieden hievon der Fall der Veräußerung einer Standesherrschaft ausserhalb der betreffenden standesherrlichen Familie erscheint, bedarf wohl keiner weiteren Nachweisung. Hier handelt es sich nicht blos von einer Verhinderung des zeitweiligen Besitzers, sondern die Standesherrlichkeit und mit ihr das Standschaftsrecht jener Familie ist durch jenen Veräußerungsact erloschen. Hier kann also auch der Begriff einer ruhenden Stimme keine Anwendung finden.

Durch das Bisherige glauben wir zur Genüge nachgewiesen zu haben, dass die von uns in der vorliegenden Materie aufgestellten allgemeinen bundesrechtlichen Principien in dem württembergischen Partikularrecht keinerlei Abänderung erfahren haben, dass das letztere vielmehr durchaus im Einklang mit jenen Principien steht, welche, wie wir schon oben angedeutet haben, zugleich den Grundsätzen einer richtigen Politik jedenfalls mehr entsprechen dürften, als die gegentheilige Ansicht, wonach den standesherrlichen Besitzungen als solchen, abgetrennt von der ursprünglichen standesherrlichen Familie, die standesherrliche Eigenschaft gleichsam als ein *character indelebilis* ankleben würde, wonach ferner diejenigen Staaten, in deren Gebiete vormals reichsständische Territorien einverleibt sind, in jedem Augenblicke gewärtig sein müssten, neue Standesherrschaften in ihren Grenzen erstehen zu sehen. Wenn wir auch recht wohl wissen, dass Gründe der Politik da keinen entscheidenden Ausschlag geben können, wo es sich um Fragen des Rechtes handelt, und wenn wir desshalb auch bei unseren Deduktionen uns streng auf dem Boden des Rechtes bewegt haben und bewegen mussten, so darf es uns desshalb doch zu einiger Befriedigung gereichen, dass dieselben zu einem Resultate geführt haben, das auch in politischer Beziehung als das wünschenswerthere erscheinen dürfte.
